Die Ablösung der Anleihen des Reiches, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Ablösungsgesetz vom 16. Juli 1925.

Eine dogmatische Abhandlung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

einer hohen Juristen-Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Richard Piro

Trier/Mosel

Approbiert am 8. Februar 1927

Erlangen

Universitäts-Buchdruckerei von Junge & Sohn

1927

27:150

Referent: Wirklicher Geheimer Hofrat Professor D. Dr. iur. Sehling.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Frau.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41540301_0072

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Einleitung:		
§ 1.	Die Vorgeschichte der Anleiheablösung	1
I. Teil:		
§ 2.	Die Ablösung der Anleihen des Reichs	4
§ 3.	Die Rechte der Anleihe-Altbesitzer	10
§ 4.	Die Vorteile des Anleihe-Altbesitzes und die durch sie erfolgte Belastung des Reichs	16
§ 5.	Die Vorzugs- und Wohlfahrtsrente nach dem Anleiheabl.Ges.	17
§ 6.	Die Vorzugsrente	18
§ 7.	Die Höhe der Vorzugsrente	20
§ 8.	Das Verfahren bei Gewährung der Vorzugsrente	23
§ 9.	Die Wohlfahrtsrente	24
§ 10.	Der Anleihesonderfonds	26
II. Teil:		
§ 11.	Die Ablösung der Anleihen der Länder	28
III. Teil:		
§ 12.	Die Ablösung der Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände	36
§ 13.	Der Treuhänder bei der Ablösung der Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände	41
§ 14.	Allgemeine Vorschriften	43
§ 15.	Die Aufwertung von Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind	44
§ 16.	Die Durchführung der Ablösung der Länder- und Gemeindeanleihen	54
§ 17.	Besonderheiten für das Verfahren im Auslande	60
Schluß:		
§ 18.	Mobilisierung der Ablösungsschulden	63

Schriftenverzeichnis.

I. Gesetzgebung

über die Ablösung öffentl. Anleihen v. 16. Juli 1925 RGBl. I S. 137.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentl. Anleihen vom 2. Juli 1926, RGBl. I, S. 343.

Vierte Preuß. Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 10. Juli 1926, PGS. S. 200.

Runderlaß des Preuß. Innenministers vom 22. Juli 1926, betr. die Ablösung der Gemeindedarlehn.

Fünfte Preuß. Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 25. Okt. 1926, PGS. S. 289.

II. Schrifttum.

Michaelis: Aufwertungsrecht. Berlin 1926.

Heufeld: Gesetz über die Ablösung öffentl. Anleihen. Berlin 1926.

Henrici: Gesetz über die Ablösung öffentl. Anleihen. Berlin 1925.

Simon-Marquardt: Die Ablösung öffentl. Anleihen. Berlin 1925.

— Die Durchführung der Ablösung der Länder- und Gemeindeanleihen. Berlin 1925.

Weller: Zweifelsfragen bei Schuldscheindarlehen im Zusammenhang mit der Gemeindeanleihenablösung („Sparkasse" 1926, S. 76).

Reichert: Die Aufwertung eines Schuldscheindarlehen nach dem Ablösungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung des Schuldscheinbegriffs („Sparkasse" 1926, S. 138).

Kaven: Zum Begriff der Schuldscheindarlehen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 30 Abs. 3, 40 Abs. 3 A.Abl.Ges. („Sparkasse" 1926, S. 589).

Specovius: Zum Begriff des Schuldscheindarlehens. (Preuß. Verw.Bl. Bd. 47, S. 260.)

Lohmanns: Zur Aufwertung kommunaler Schuldscheindarlehen (Preuß.Verw.Bl. Bd. 47, S. 401).

Peters: Schuldscheindarlehen von Länder und Gemeinden (Zeitschrift für Kommunalwirtschaft 1926, S. 450).

III. Rechtsprechung.

Urteil des RG. vom 25. November 1925, V. 18/1925 (Rechtspr. in Aufwertungssachen, herausgegeben von Ring, 1. Jahrgang, S. 33).
Urteil des RG. vom 3. Mai 1926, IV. 142/26 (J.W. 1926, S. 1795).
Urteil des OLG. Stuttgart 12. Juli 1926 v. Aw.Reg. 27.
Auskunft der Reichsschuldenverwaltung veröffentlicht in der deutschen Sparkassenzeitung vom 26. August 1926, Nr. 98.

Einleitung.

§ 1. Die Vorgeschichte der Anleiheablösung.

Wenn auch die Anleiheablösung in engem Zusammenhange steht mit den Aufwertungsfragen des bürgerlichen Rechts, so ist doch nicht zu verkennen, daß zwischen beiden manche Unterschiede bestehen, die vor allen Dingen in den verschiedenen Problemen, die den Aufwertungsgedanken des bürgerlichen Rechts und dem der Anleihen zugrunde liegen, begründet sind.

Bei der Regelung der Aufwertungsfragen kam es vor allen Dingen darauf an, einen Ausgleich für die Verluste zu finden, die im allgemeinen sämtlichen Geldgläubigern infolge des Währungsverfalles erwachsen waren. Mit anderen Worten, man mußte darnach trachten, das gleiche Verhältnis zwischen Schuld und Vermögen, wie es in der Vorkriegszeit bestand, wieder herzustellen.

Ganz anders lagen die Verhältnisse bei der Verschuldung des Reichs, der Länder und Gemeinden. Infolge der außerordentlichen Verpflichtungen, die das Reich, die Länder und Gemeinden während der Kriegszeit eingegangen waren, war die Schuldenlast allmählich derart aufgelaufen, daß selbst ohne Geldentwertung eine Herabsetzung aller dieser Verbindlichkeiten notwendig gewesen wäre. Rechtfertigung hätte dieser Schritt dadurch gefunden, daß man die allgemeine Herabsetzung als durch die erhöhten Wohlfahrtseinrichtungen notwendig geworden bezeichnete.

Nachdem in der zweiten Hälfte des Jahres 1922 der Kampf um die Aufwertung der privaten Forderungen eingesetzt hatte, machte sich auch allmählich der Gedanke breit, daß man eine Aufwertung der Anleihen verlangen müsse. Zu-

nächst sprach allerdings von den Führern in der Aufwertungsbewegung fast niemand davon, daß eine Aufwertung der Anleihen möglich sei. Bei der fürchterlichen Finanznot, die vor allem durch den Ruhreinbruch der Franzosen hervorgerufen war und die auch noch während der Sanierungsperiode 1923 bis 1924 anhielt, war nicht daran zu denken, daß das Reich eine Verpflichtung zur Aufwertung der Anleihen übernehmen konnte.

Aus dieser Auffassung erklärt sich auch die recht unbefriedigende Lösung des Anleiheproblems in der 3. Steuernotverordnung. Durch § 16 der 3. Steuernotverordnung wurde die Aufwertung der Anleihen des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen zurückgestellt.

Im ersten Dritteil des Jahres 1925 wurde im Reichsfinanzministerium das erste Mal der Plan ins Auge gefaßt, eine Aufwertung nicht allein der Reichsanleihen, sondern auch der Anleihen der Länder eintreten zu lassen.

Es handelte sich hierbei um einen Plan der Zwangskonvertierung. Zunächst war man sich nicht darüber klar, bis zu welchem Prozentsatz man dabei gehen sollte. Besondere Schwierigkeiten boten sich für den Gesetzgeber vor allen Dingen bei Beurteilung der Rechtslage.

Nach der richtigen Auffassung konnte von dem Anleihegläubiger eine Aufwertung überhaupt nicht verlangt werden. Dies ergibt sich aus der Abstraktheit der Forderung aus einem Inhaberpapier. Ganz besonders wird uns dies klar, wenn wir einen Vergleich ziehen zur Wechselforderung. Das Reichsgericht[1]) sowohl wie das Kammergericht[2]) vertreten die Ansicht, daß die Höhe der Aufwertungsforderung nur festgestellt werden könne, wenn man die Verhältnisse des Gläubigers und des Schuldners zueinander in Beziehung bringe. Das führt dazu, daß bei einer abstrakten Forderung, für die alle diese konkreten Umstände belanglos sind, eine Aufwertung nicht in Frage kommt. Dies muß für alle abstrakten Forderungen

1) R.Gericht: Zivils. Bd. 110, S. 40.
2) K.Gericht i. D.J.Z. 1924, Sp. 743, 1923, Sp. 680.

gelten und somit auch für Anleihen, die in Inhaberpapieren verbrieft sind.

Ganz besonders muß bei den Inhaberpapieren noch ins Gewicht fallen, daß das Recht aus dem Papier täglich übertragen werden und somit der Gläubiger täglich wechseln kann. Damit entfällt die Möglichkeit, die Verhältnisse des Gläubigers, der die Anleihe erworben hat, zu denen des Schuldners in Beziehung zu setzen und gleichzeitig auch die Möglichkeit, die Grundlagen der Aufwertung zu finden.

Aber auch noch aus anderen Gesichtspunkten heraus ergibt sich die Unmöglichkeit, eine Aufwertung der Anleihen zu verlangen.

Im internationalen Anleiherecht hat sich als Übung herausgebildet, ein eventuelles Risiko der Geldentwertung entweder auf den Schuldner abzuwälzen, oder aber den Gläubiger damit zu belasten. Dies hat man besonders dadurch bewirkt, daß man die Anleihen auf eine ausländische Währung lauten ließ. So gibt es chinesische, türkische, portugiesische und südamerikanische Anleihen, die auf englische Pfund lauten.

Damit hat der Anleihegläubiger die Möglichkeit, eine Auszahlung in dieser Währung zu verlangen, auch wenn die Währung des Landes entwertet wird [3]).

Alle deutschen Anleihen aber lauteten weder auf Goldmark noch auf eine ausländische Währung, sondern lediglich auf „Mark". Somit ergibt sich, daß gemäß dem internationalen Anleiherecht das Risiko der Geldentwertung lediglich den Gläubiger trifft.

Für den Gesetzgeber ergab sich somit die Schwierigkeit, auf dieser juristischen Grundlage eine Regelung zu schaffen, die einerseits die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anleiheschuldners in Rücksicht zog, andererseits aber auch der Tatsache Rechnung trug, daß der größte Teil der Anleihegläubiger sich aus dem Mittelstande rekrutierte und eine Berücksichtigung der wirtschaftlich Schwachen besonders geboten erschien.

Alle diese Fragen versuchte man im Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925 zu berücksichtigen und man darf wohl sagen, daß eine in etwa gerechte Lösung gefunden wurde,

3) S. auch Neufeld, Ablösungsgesetz 1926, 1. Auflage, Mannheim, S. 13.

wenn auch vielfach Unzufriedenheit mit den Bestimmungen gezeigt wird.

I. Teil.

§ 2. Die Ablösung der Anleihen des Reichs.

Das Anleiheablösungsgesetz, das gleichzeitig mit dem Aufwertungsgesetz verabschiedet und am 17. Juli 1925 im RGBl. verkündet wurde, zerfällt in drei Teile.

Im ersten Teil ist die Ablösung der Anleihen des des Reichs geregelt,

im zweiten Teil die Ablösung der Anleihen der Länder und

im dritten Teil die Ablösung der Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Diese im Gesetz selbst gegebene Gliederung wollen wir auch der vorliegenden Arbeit zugrunde legen und dann anschließend noch einen Überblick über die Durchführung der Ablösung der Anleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände geben.

Nachdem im § 1 des Gesetzes gesagt ist, daß die Markanleihen in Anleiheablösungsschuld umgetauscht werden sollen, Ansprüche aber nur nach Maßgabe des Anleiheablösungsgesetzes bestehen, werden im folgenden diejenigen Anleihen aufgeführt, die als solche im Sinne des Gesetzes anzusehen sind.

Danach sind Markanleihen des Reiches:

1. Die auf Mark lautenden Schuldverschreibungen, Buchschulden und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs;
2. solche Schulden der Länder, die das Reich im Zusammenhange mit dem Übergange der Staatseisenbahnen übernommen hat;
3. die Schulden, die der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrates zu Markanleihen des Reichs erklärt.

Die in der zweiten Gruppe aufgeführten Schuldverpflichtungen gehören den verschiedensten Schuldarten an. Gemeinsam haben sie, daß eine Schuldurkunde darüber ausgestellt worden ist oder sie ins Schuldbuch eingetragen worden sind und das Reich diese Verpflichtungen übernommen hat, wofür

die Länder einen Teil des Kaufpreises für die Übernahme der Eisenbahnen nachlassen mußten. Eine juristische Absonderlichkeit ergibt sich bei dieser Schuldübernahme insofern, als die Genehmigung der Gläubiger nicht eingeholt wurde, vielmehr das Reich kraft Gesetzes als neuer Schuldner an die Stelle der Länder trat.

Auf Grund der Ermächtigung durch das Gesetz hat der Reichsfinanzminister am 8. September 1925 eine Erklärung erlassen, welche Schulden zu Markanleihen des Reiches erklärt wurden [1]).

Ausgeschlossen sein sollen von dem Umtausch

1. die Schuldverschreibungen der Zwangsanleihe;
2. die unverzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reiches, soweit sie nicht für Kriegsschäden im Entschädigungsverfahren ausgegeben sind;
3. die Reichskassenscheine;
4. die Darlehenskassenscheine.

Die Zwangsanleihe, die auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1922 ausgegeben wurde, mußte jeder Deutsche je nach der Höhe seines Vermögens derzeit zeichnen. Rechtlich stellte sich diese Zwangsanleihe zunächst als ein „Mittelding zwischen Steuer und Anleihe dar“ [2]).

Durch die Vorschrift im Anleiheablösungsgesetz, daß Ansprüche aus diesen Schuldurkunden nicht hergeleitet werden können, wird diese Zwangsanleihe zu einer reinen Steuer gestempelt. Wenn auch durch die angezogene Vorschrift Ansprüche auf Umtausch oder Aufwertung der vorgenannten Markanleihen nicht gegeben werden, so blieben die Papiermarkansprüche der Gläubiger aus diesen Anleihen doch noch bestehen. Da sich aber die Auszahlung dieser Papiermarkansprüche nicht hätte durchführen lassen, hob der Reichstagsausschuß die Verpflichtung des Reichs zur Lösung dieser Papiermarkverbindlichkeiten auf.

Die für die umzutauschenden Markanleihen zu gewährende Anleiheablösungsschuld ist eine Anleihe des Deutschen Reiches, auf die die Vorschriften der Reichsschuldenordnung über Schuld-

1) Reichsgesetzblatt I, S. 332.

2) Siehe auch Neufeld, Anleiheablösungsgesetz, S. 63.

verschreibungen Anwendung finden. Ein Unterschied in bezug auf die Anleihen, die in der Reichsschuldenordnung aufgeführt sind, ergibt sich aber dadurch, daß die Anleihen nicht zur Kreditbeschaffung, sondern zur Ablösung alter Verbindlichkeiten gegeben wurden.

Die Anleiheablösungsschuld ist nicht auf Goldmark, sondern auf Reichsmark als der heute gültigen Währung ausgestellt.

Zum Unterschiede hiervon sind Ansprüche aus der Hypothekenaufwertung auf Goldmark gegeben. Vielfach ist versucht worden, den Unterschied dahin auszulegen, als wenn das Reich selbst mit einer etwaigen neuen Inflation gerechnet habe. Man sagte, der Staat habe sich davor schützen wollen, später einmal die Ablösungsschuld in Goldmark auszahlen zu müssen, und habe die Ausstellung auf Reichsmark vorgenommen, um in einer etwaigen Inflation einen großen Teil der Schulden abstoßen zu können.

Die Anleiheablösungsschuld soll bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen zinslos sein[3]).

Die durch das Anleiheablösungsgesetz gewährten Rechte auf Umtausch der Markanleihen sind durch Anmeldung des Berechtigten geltend zu machen.

Es ist dies als Erklärung anzurechnen, daß der Berechtigte seine Anleihen in Ablösungsschuld umgetauscht haben will. Gemäß § 9[4]), erste Verordnung zur Durchführung öffentlicher Anleihen, sind die Anträge auf Umtausch der Markanleihen an eine Anmeldestelle oder Vermittlungsstelle zu richten. Als Vermittlungsstellen werden in der angezogenen Vorschrift für den Umtausch im Inlande die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, solche Sparkassen, die von der obersten Landesbehörde zur Vermittlung zugelassen sind, die in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, und bestimmte Genossenschaften bezeichnet.

3) Die Vorzüge des Altbesitzes werden noch näher erörtert.

4) Durchführungsverordnung (erste) vom 8. Sept. 1925.

Im Auslande werden besondere Vermittlungsstellen für den Umtausch der Inhaberschuldverschreibungen von Markanleihen des Reichs errichtet, die die dort einlaufenden Anträge an die Reichshauptbank in Berlin weiterzugeben haben [5]).

Besonders geregelt ist das Verfahren für den Umtausch der auf den Namen ausgestellten Schuldurkunden und Schuldbuchforderungen. Diese Anmeldung soll nur auf bestimmten Formularen erfolgen (§ 54 der ersten Ausführungsverordnung des Reichsministers der Finanzen).

Werden die Anleihen zum Umtausch angemeldet, so sind die ausgestellten Schuldurkunden nebst den Zins- und Erneuerungsscheinen beizufügen. Die Beifügung der Anleihen geschieht zu dem Zwecke, das Eigentum daran auf das Reich zu übertragen. Vielfach ist von den ihre Ansprüche Anmeldenden bei der Abmeldung ein Vorbehalt gemacht worden. Wollte man diesen Vorbehalt als Eigentumsvorbehalt an den Markanleihen ansehen, so wäre damit eine gültige Anmeldung nicht erfolgt, da die Beifügung der Anleihen ja gerade geschehen soll, um das Eigentum an diesem Papier auf das Reich zu übertragen. Ob der Vorbehalt sich auf das Eigentumsrecht bezieht, kann nur an Hand des Einzelfalles beurteilt werden. Meistens wird es jedoch so sein, daß sich der Antragsteller seine Ansprüche aus einer etwaigen späteren Änderung der Gesetzgebung vorbehalten will [6]).

Vorgeschrieben ist weiter, daß die Ansprüche auf Umtausch innerhalb einer vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden Ausschlußfrist geltend zu machen sind. Nach Vorschrift der ersten Durchführungsverordnung können die Ausschlußposten, je nachdem die Anmeldung im Inlande oder im Auslande erfolgt, verschieden bemessen werden [7]). Für die Anmeldung im Reichsgebiet, mit Ausnahme des Saargebiets, ist vorgeschrieben, daß sie in der Zeit vom 5. Oktober 1925 bis zum 28. Februar 1926 erfolgt sein muß.

---

5) § 1 der zweiten Verordnung des Reichsministers der Finanzen, zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentl. Anleihen. RGBl. 1925 I, S. 383.

6) Siehe auch Neufeld a. a. O., S. 73.

7) § 7 d. 1. Durchführungsverordnung.

Der Anspruch auf den Umtausch der Markanleihen in Ablösungsanleihe steht dem Gläubiger der Anleihe zu. Eine andere Frage ist die, wer zur Geltendmachung des Anspruches berechtigt ist, d. h. dem Reiche gegenüber aktiv legitimiert. Hierbei ist daran festzuhalten, daß alle diejenigen die Ansprüche anmelden können, die kraft irgend eines Verhältnisses zum Gläubiger zur Verwaltung berechtigt sind[8]). Auch eine Bevollmächtigung durch den Gläubiger läßt einen Anderen berechtigt erscheinen, die Ansprüche geltend zu machen. Wichtig ist auch weiterhin, inwieweit die Legitimierten dem Anleihegläubiger gegenüber zur Geltendmachung der Ansprüche verpflichtet sind. Besonders wichtig ist diese Frage für die Banken, denen die Gläubiger die Anleihestücke zur Verwaltung und Verwahrung übergeben haben. Vielfach ist von den Bankiers die Verpflichtung zur Tätigkeit der Anmeldung verneint worden. Demgegenüber ist zu betonen, daß zur ordnungsmäßigen Verwaltung eines Wertpapierdepots unbedingt die Wahrung der Interessen des Vertragsgegners gehört, der ja dafür dem Bankier Depot- und Verwaltungsgebühren zu entrichten hat. Anders ist das natürlich, wenn der Anleihegläubiger ausdrücklich Anweisung gibt, die Anmeldung seiner Anleihen nicht vorzunehmen.

Bei Aushändigung der Ablösungsanleihe, soweit sie den rechtlichen Charakter von Inhaberpapieren trägt, wird das Reich unter allen Umständen gegenüber dem Gläubiger befreit, selbst dann, wenn der die Anmeldung Vornehmende zwar Inhaber der Markanleihen, aber nicht zur Verfügung berechtigt war.

Dies ergibt sich aus der rechtlichen Natur des Inhaberpapiers, die aus § 793 Abs. 1 BGB. zu entnehmen ist. § 793 BGB. sagt, daß der Aussteller einer Inhaberschuldverschreibung dann frei wird, wenn er an den Inhaber „nach Maßgabe des urkundlichen Versprechens" leistet.

Die Ansprüche aus der Markanleihe erstreckten sich auf Zahlung der darin angegebenen Summe. Da aber die Währung, in der die Schuldsumme ausgedrückt war, keine Geltung

8) So z. B. Vater, Mutter, Vormund, Testamentsvollstrecker usw.

mehr hat, da die Währung nicht mehr existiert, und selbst, wenn sie heute noch gültig wäre, die Leistung in entwerteter Währung für den Gläubiger kein Interesse hätte, würde das Reich durch den Umtausch frei werden, weil durch Gesetz der Anspruch auf die in der Urkunde festgesetzte Summe durch den Anspruch auf Umtausch ersetzt worden ist[9]).

Das Reich erwirbt durch entsprechende Auslegung des § 797 Satz 1 BGB. das Eigentum an dem der Anmeldung beigefügten Schuldurkunden, selbst dann, wenn der Inhaber der Schuldurkunden zur Verfügung über diese nicht berechtigt war.

Von ganz besonderer Bedeutung und Wichtigkeit ist die Bestimmung des § 7 Anleiheabl.Ges., der bestimmt, daß dingliche Rechte Dritter oder Verfügungsbeschränkungen, die an einzelnen Schuldurkunden oder Schuldbuchforderungen der Markanleihen bestehen, weiter bestehen sollen an den für die Schuldurkunden oder Schuldbuchforderungen ausgegebenen Schuldverschreibungen oder eingetragenen Schuldbuchforderungen der Anleiheablösungsschuld.

Diese Vorschrift mußte unbedingt in das Gesetz aufgenommen werden und zwar aus nachfolgenden Gründen:

Im § 1 des Anleiheabl.Ges. wird bestimmt, daß die Markanleihen in eine neue Anleihe umgetauscht werden sollen. Hierdurch ist einerseits dem Gläubiger der Markanleihen ein privatrechtlicher Anspruch gegeben worden, auf Grund dessen er den Umtausch verlangen kann. Andererseits ist dem Reiche die Verpflichtung auferlegt, den Umtausch vorzunehmen.

Im Wege der gesetzlichen Bestimmung ist an die Stelle des alten Anspruchs ein neuer Anspruch getreten; es ist durch Gesetz eine Novation geschaffen worden. Damit ist ohne weiteres ein dinglicher Anspruch, der an dem alten Recht bestand, untergegangen und hätte ohne die gesetzliche Vorschrift auf den neuen Anspruch nicht übergehen können. Diese allgemeinen Rechtsgrundsätze werden durch den angezogenen § 7 Anleiheabl.Ges. für dessen Kreis beseitigt. Dadurch erhält z. B. der Pfandgläubiger, der an den Markanleihen ein Pfandrecht hat,

9) Siehe Neufeld S. 74 a. a. O.

ebenfalls ein Pfandrecht an der Ablösungsschuld, das sich weiterhin auch auf die Auslosungsrechte erstreckt [10].

In Konsequenz dieser Vorschrift ist den dinglich Berechtigten gesetzlich zugestanden worden, einen Antrag auf Gewährung der Auslosungsrechte zu stellen [11].

§ 3. Die Rechte der Anleihe-Altbesitzer.

Der 2. Abschnitt des Anleiheabl.Ges. ist in drei Titel eingeteilt.

Im ersten Titel wird der Begriff des Anleihe-Altbesitzers abgegrenzt. Der zweite Titel spricht von den Rechten, die den Anleihe-Altbesitzern durch das Auslosungsrecht gewährt werden.

Der dritte Titel schließlich handelt von der Vorzugsrente, die den bedürftigen Altbesitzern und der Wohlfahrtsrente, die den Anstalten und Einrichtungen der freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege gewährt wird.

Alt- und Neubesitz bei der Anleiheablösung.

Da die Unterscheidung zwischen Alt- und Neubesitz nicht allein bei der Ablösung der Anleihen des Reichs von Bedeutung ist, sondern auch bei der Ablösung der Länder- und Gemeindeanleihen eine Rolle spielt, ist es notwendig, die Abgrenzung einmal näher zu erläutern. Es handelt sich jedesmal dann um Anleihe-Altbesitz, wenn der Gläubiger die Markanleihen vor dem 1. Juli 1920 erworben und von diesem Zeitpunkt bis zum Umtausch ununterbrochen in Besitz gehabt hat. Diese Vorschrift ist so klar und deutlich gefaßt, daß bei ihrer Auslegung wohl nachweislich kaum Schwierigkeiten auftauchen werden. Anders dagegen ist es in den Fällen der §§ 10 und 11 Anleiheabl.Ges., wo normiert wird, daß auch in einzelnen Fällen, in denen der Erwerb erst nach dem Stichtag dem Erwerb vor dem Stichtag gleichgestellt werden soll. Besonders wichtig ist hierbei der Fall, daß jemand auf Grund eines Vertrages mit einer Bank dieser die Anleihen auf sogenannte Stückekonto oder in Sammeldepot gab und mit ihr

10) Siehe § 16, Abs. II Anl.Abl.Ges.

11) § 23 d. 1. Durchführungsverordnung.

einen darlehensartigen Verwahrungsvertrag gemäß § 700 BGB. abschloß. § 10 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Anleiheabl.Ges. besagt, daß der Gläubiger gegen die Bank einen vor dem Stichtag begründeten Anspruch auf die Anleihen gehabt haben muß und es soll gleichgültig sein, ob etwa die Übereignung erst nach dem Stichtage stattgefunden hat.

Weiter sollen die Anleihen als vor dem Stichtage erworben gelten, wenn sie der Gläubiger von Todes wegen, durch Gütergemeinschaft, bei Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft oder einer Gütergemeinschaft als Ausstattung mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht, als Geschäftsherr von einem Treuhänder oder durch Übertragung eines Vermögens als Ganzes nach dem 30. Juni 1920, der Erblasser oder der sonstige Rechtsvorgänger aber vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und sie diesem bis zum Rechtsübergang ununterbrochen gehört haben [1]).

In dieser Hinsicht stimmen die Vorschriften des Ablösungsgesetzes mit denen des Aufwertungsgesetzes [2]) vollkommen überein. Weittragender dagegen ist die Bedeutung der Vorschrift insofern, als im Anleiheabl.Ges. der Erwerb von „Todes wegen" dem Erwerb durch Schenkung unter „Lebenden" nicht gleichgestellt wird. Hat also jemand nach dem Stichtage eine Schenkung in Markanleihe erhalten, so ist das für ihn kein Alt- sondern Neubesitz. Wenn jedoch die Schenkung von Eltern an Kinder erfolgt ist, so wird man regelmäßig annehmen können, daß es sich um eine „Ausstattung" handelt, oder die „Schenkung" mit Rücksicht auf ein zukünftiges gesetzliches Erbrecht erfolgt ist. Das bedeutet dann gleichzeitig, daß diese letzteren Anleihen als „Altbesitz" anzusehen sind.

Anders liegt der Fall, wenn Kinder ihren bedürftigen Eltern „Anleihen" geschenkt haben in der Hoffnung, daß die Anleihen später einmal aufgewertet würden. Hier würde den Kindern der Altbesitz verloren gehen und unter allen Umständen für die Eltern auch nur Neubesitz begründet werden.

Das Gesetz sagt schließlich noch, daß dann Altbesitz vorliegt, wenn jemand die Anleihen mit Rücksicht auf ein zu-

1) § 10 Abs. 1 Z. 5 Anl.Abl.Ges.

2) Aufw.Ges. § 3 Ziff. 2—8.

künftiges gesetzliches Erbrecht erworben hat. Daraus folgt, daß derjenige, der zwar laut Testament erbt, aber nicht gleichzeitig gesetzlicher Erbe ist, keinen Altbesitz begründen kann, wenn er die Anleihen nach dem Stichtage erworben hat. Hat also ein Erblasser seinen testamentarischen Erben zwar vor seinem Tode, aber nach dem Stichtage Anleihestücke geschenkt, so liegt kein Altbesitz für den Beschenkten vor. Hieraus folgt weiter, daß er die Anleihen dann als Altbesitz erworben haben würde, wenn er sie durch den Erwerbsanfall erworben hätte. Obwohl also hier der Zeitpunkt des Erwerbes viel später liegen würde, gilt er doch als Anleihe-Altbesitzer.

Liegt weiter der Fall vor, daß ein Anleihegläubiger seinen gesamten Anleihebesitz an eine Kommune für irgendeinen wohltätigen Zweck, nehmen wir an vor dem Stichtage übereignet hat, wofür ihm eine lebenslängliche Rente gezahlt werden sollte, und ist ihm dieser Anleihebesitz später von der Kommune zurückgegeben worden, so ist er ebenfalls kein Altbesitzer. Er hat zwar sein Vermögen als Ganzes an die Kommune übertragen und die Kommune würde heute Altbesitzer im Sinne des Gesetzes sein.

Ist jedoch das Vermögen von der Kommune auf den Schenker zurückübertragen worden, so gilt der Schenker dann nicht als Altbesitzer, wenn die Rückübertragung nach dem Stichtage stattgefunden hat.

Zu fordern wäre deshalb eine Interpretation der Gesetzesvorschrift dahingehend, daß diese ebenerwähnten Fälle als Altbesitz anzusprechen sind, wenn auch der Gläubiger der Anleihen gewechselt hat.

Aus der gesetzlichen Vorschrift, daß die Anleiheablösungsschuld unverzinslich ist und nur die Auslosungsrechte derart mit 4½% verzinst werden sollen, daß die Zinsen erst mit der Auslosung fällig werden, ergibt sich, daß ein an einem Anleihevermögen bestellter Nießbrauch wertlos ist.

Ist ein lebenslänglicher Nießbrauch auf Grund testamentarischer Anordnung an den Anleihen bestellt worden, so wird der Nießbraucher regelmäßig als Vorerbe im Sinne des § 2100 ff. BGB. anzusprechen sein. Sind von dem Testator noch anderweitig Erben eingesetzt worden, so muß man ihnen

das Recht einräumen, im Wege der Erbauseinandersetzung dem Nießbraucher einen Teil der Anleihen zu überlassen. Dadurch würde man bewirken, daß der Nießbraucher die Anleihen von Todes wegen erhalten hat und als Altbesitzer anzusehen wäre.

Nach § 10 Anleiheabl.Ges. ist dem Reichsminister der Finanzen die Ermächtigung erteilt worden, andere Arten des Erwerbes als die angeführten nach dem Stichtage, dem obenerwähnten Erwerbsarten gleichzustellen.

Von diesem Recht hat er Gebrauch gemacht[3] [4] [5]).

Darnach gelten Markanleihen als vor dem 1. Juli 1920 erworben, wenn der Anleihegläubiger sie zwar nach dem 30. Juni 1920, aber im unmittelbaren zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhange mit einer Veräußerung desselben Nennbetrages der gleichen oder anderer Markanleihen des Reiches erworben hat und sie ihm von diesem Zeitpunkt an bis zur Veräußerung ununterbrochen gehört haben. Anders aber allerdings soll es sein, wenn jemand zur Zeit des Erwerbes ein Handelsgewerbe betrieben und den Erwerb innerhalb des Betriebes seines Handelsgewerbes vorgenommen hat[6]).

Die Fassung dieser Vorschrift kann zu manchen Unzuträglichkeiten führen, vor allem, wenn man berücksichtigt, daß Erwerb von Hand zu Hand ohne Inanspruchnahme einer Bank erfolgt sein kann. Dadurch ist der Möglichkeit von Schiebungen sehr viel Raum gegeben.

Nehmen wir z. B. an, daß zwei Anleihegläubiger sich verabreden, einen in Wirklichkeit gar nicht getätigten Verkauf unter sich vorzutäuschen. Anders ist es allerdings, wenn der Austausch oder der Verkauf und Kauf von Reichsanleihen gegen Länder- oder Gemeindeanleihen erfolgt ist. Hier kann jedesmal nur Neubesitz vorliegen, wenn der Vertrag nach dem 30. Juni 1920 getätigt worden ist, weil das Gesetz nur von Anleihen des Reichs spricht. Wir wollen nicht verkennen, daß in dieser Vorschrift insofern eine Härte liegt, als doch

3) 1. Verordnung vom 8. Sept. 1925 RGBl. I S. 345.
4) 3. Verordnung v. 11. Jan. 1926 RGBl. I S. 95.
5) 6. Verordnung v. 31. März 1926 RGBl. I Nr. 19.
6) Siehe § 3 Ziff. 1 der 1. VO.

in jedem Falle dem Staat der Nutzen aus den Anleihen zugeflossen ist, wenn er auch den Gemeinden — aber immerhin staatlichen Körperschaften — zugeführt wurde.

Sind mit dem Erlös aus gekündigten oder ausgelosten Anleihen unmittelbar andere Anleihen erworben worden, so ist auch dieser Neuerwerb dann als Altbesitz anzusehen, wenn die gekündigten oder ausgelosten Stücke vor dem Stichtage im Eigentum des Gläubigers standen.

Die dritte Verordnung vom 19. Januar 1926 bringt die Bestimmung, daß im Falle der Auseinandersetzung von Gesellschaftern einer offnenen Handelsgesellschaft der Erwerb von Anleihe dann als Altbesitz anzusehen ist, wenn die offene HG. die Anleihen vor dem Stichtage erworben hat. Umgekehrt dagegen ist für eine offene HG. dann kein Altbesitz gegeben, wenn ein Gesellschafter die Anleihen nach dem Stichtage in die Gesellschaft eingebracht hat. Diese Vorschrift ergibt sich daraus, daß die offene HG. selbständig klagen und verklagt werden und unter ihrem Namen Eigentum und andere dingliche Rechte erwerben kann[7]), die Gesellschafter dagegen als persönlich Haftende neben die offene HG. treten.

Scheidet derselbe Gesellschafter, der die Anleihen nach dem Stichtage in die Gesellschaft einbrachte, später wieder aus der Gesellschaft aus und erhält die eingebrachten Anleihen bei der Liquidation zurück, so sind die Anleihen für ihn als Neubesitz anzusehen, trotzdem er nie die Verfügungsberechtigung über die Anleihen verloren hat und stets Miteigentümer war.

Wird eine in Liquidation befindliche offene HG. durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter wieder in eine bestehende offene HG. unter derselben Firma umgewandelt, so bleibt ihr selbstverständlich der Altbesitz erhalten, da die Gesellschaft erst nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist oder durch Zeitablauf, falls sie nur für eine bestimmte Zeit gegründet ist, aufgelöst wird.

---

7) HGB. § 124. Aus dieser Vorschrift ist vielfach geschlossen worden, daß die o. HG. jur. Person sei. Diese Ansicht ist jedoch falsch. Sie könnte höchstens relative jur. Persönlichkeiten haben. So Jacoby, Univ.-Prof. in Münster.

Von entscheidender Bedeutung ist auch die Vorschrift hinsichtlich der sogenannten Spitzenbeträge.

Nach dem Gesetz besteht ein Anspruch auf Umtausch der Markanleihen nur, wenn Anleiheablösungsschuld zum Nennbetrage von 12,50 Reichsmark oder eines mehrfachen zu gewähren ist.

Somit ergeben sich für alle nicht durch 500 teilbare Nennbeträge Spitzen. Nicht so unbillig wirkt sich diese Vorschrift für bedürftige Anleihe-Altbesitzer aus, die Anleihen zu einem Nennbetrage von weniger als 1000 Papiermark besitzen. Ihnen steht eine Barabfindung zu[8]).

Sobald aber der Altbesitz den Nennbetrag von 1000 Papiermark übersteigt, hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Gewährung von Anleiheablösungsschuld, soweit nicht mindestens 12,50 Reichsmark Ablösungsanleihe zu gewähren ist. Nehmen wir z. B. an, ein Anleihegläubiger besäße 1300 Mark Kriegsanleihe, so würde ihm nur für den Nennbetrag von 1000 Mk. (Papiermark) Ablösungsanleihe gewährt werden, mit dem Betrage von 300 PM. würde er ausfallen.

So kann sich z. B. ergeben, daß ein Anleihegläubiger, der in Unkenntnis der Auswirkung dieser Vorschrift bei fünf verschiedenen Stellen, die dazu ermächtigt sind, die Anmeldung von Kriegsanleihe von je 1400.— PM. vornimmt, fünfmal mit einem Spitzenbetrage von 400.— Mk. ausfällt. Um so unbilliger ist die Bestimmung, weil in weniger unterrichteten Kreisen vielfach die Ansicht verbreitet ist, daß die Anmeldung auf Umtausch nur bei den Stellen vorgenommen werden kann, bei denen zur Zeit die Anleihen in Verwahrung oder in Sammeldepot gegeben worden sind. Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese Rechtslage wiederum viele Anleihegläubiger verleitet werden, Schenkungen oder Rückschenkungen vorzunehmen, um sich vor den unbilligen Konsequenzen zu schützen.

Es ist verwunderlich, daß der Gesetzgeber nicht einfach die Unbilligkeit hinsichtlich der Spitzenbeträge durch eine Vorschrift ausgeglichen hat, nach der etwa alle Spitzenbeträge bis zu einer gewissen Höhe durch Barabfindung abgegolten oder

---

8) § 47 Anl.Abl.Ges.

die bei den einzelnen Gläubigern sich ergebenden mehreren Spitzenbeträge wiederum zusammengelegt hätte. U. E. wäre dadurch jedenfalls vermieden worden, das Volk zur Unmoral zu erziehen. Daß diese Folge aber leicht eintreten kann, haben wir schon oben an einem praktischen Beispiel erläutert.

Man nahm zunächst an, daß der Nachweis des Altbesitzes den Anleihegläubigern vielfach schwer fallen würde. Wider Erwarten kann man jedoch heute schon sagen, daß sich dieser Punkt ohne größere Schwierigkeiten erledigt hat.

Meistens war es den Gläubigern möglich, den Nachweis durch irgendwelche Urkunden zu führen. Als solche kamen vor allem die Depotbescheinigungen der Banken in Frage, sowie frühere Steuererklärungen, frühere Besitz- und Vermögensakten, die Wertpapierverzeichnisse, die nach der Verordnung über die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden mußten, Erbschaftssteuer, Nachlaßakten usw.

§ 4. Die Vorteile des Anleihe-Altbesitzes und die durch sie erfolgte Belastung des Reiches.

Alle Aufwendungen, die das Reich vor Erlöschen der Reparationsverpflichtungen macht, kommen lediglich den Anleihe-Altbesitzern zugute. Diese Vorzüge bestehen

1. in der Auslosung der Ablösungsanleihe für den Altbesitzer, die ähnlich wie die bekannte Erzbergersche Prämienanleihe mit Prämien ausgestattet ist,
2. in der 5%igen Anleiherente aller Altbesitzer und
3. in der den Altbesitzern der Kriegsanleihen bei Bedürftigkeit zu gewährenden Vorzugsrente.

Während die Ablösungsanleihe mit dem damit verbundenen Auslosungsrecht veräußerlich ist, ist die Vorzugsrente unbedingt an die Person des Rentenempfängers und Altbesitzers gebunden.

Da den Sparkassen gerade unter den heutigen schwierigen Wirtschaftsverhältnissen mehr denn je die Aufgabe zufällt, eine Stütze der Wirtschaft zu sein, ist die Bestimmung aufgenommen, daß sie bei der Auslosung möglichst bevorzugt werden sollen. Man hat ihnen deshalb eine vorzeitige Ab-

lösung der Altbesitzrechte zugesichert und dadurch die Wiederherstellung ihrer Leistungsfähigkeit in wirksamer Weise beschleunigt.

Die dem Reich durch die erhöhte Ablösung des Anleihe-Altbesitzes entstehende Belastung ist auf etwa

140 Millionen

Reichsmark zu veranschlagen.

Etwa 20 Milliarden der abzulösenden Anleihen stehen Altbesitzern zu, was bei einem Ablösungssatze von 5% etwa eine Milliarde Reichsmark ausmacht. Bei einer Verzinsung von 5 v. Hdt. und einer Prämienauslosung von 5% dieses Kapitals ohne Rücksicht auf die durch die Tilgung ersparten Zinsen erfordert das eine jährliche Ausgabe von etwa 100 Millionen Reichsmark, so daß sich die Tilgung auf einen Zeitraum von 40 Jahren erstrecken würde.

Der Kriegsanleihe-Altbesitz bedürftiger Altbesitzer ist auf etwa 1½ Milliarden zu veranschlagen und 2 v. Hdt. dieser Summe sollen als Rente ausgeworfen werden.

§ 5. Die Vorzugs- und Wohlfahrtsrente nach dem Anleiheablösungsgesetz.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß den Anleihe-Altbesitzern das Recht auf eine Vorzugsrente zusteht.

Als Lösung des sozialen Problems bei der Anleiheablösung ist diesen Bestimmungen eine derartige Wichtigkeit beizumessen, daß es unerläßlich ist, einmal näher die Motive für die Schaffung dieser Vorschriften zu beleuchten und die Voraussetzungen für ihre Gewährung, sowie die rechtliche Natur dieser beiden Institute einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

Nach der Reichstagsvorlage war ursprünglich geplant worden, die Vergünstigung der Vorzugsrente nur den Altbesitzern von Kriegsanleihen zukommen zu lassen, da es sich hier um Gläubiger handle, die ihr Letztes dem Vaterland in dessen größter Not geopfert hätten. Diesen Gedanken aber ließ man schließlich fallen und gewährte die Vorzugsrente den Altbesitzern ganz allgemein, soweit die Voraussetzung der Bedürftigkeit zutraf. Die schon oben erwähnte unlösliche Ver-

knüpfung der Wohlfahrtsrente mit der Person des Anleihegläubigers zeigt deutlich, daß die Vorschrift lediglich aus sozialen Rücksichten geboren ist.

§ 6. Die Vorzugsrente.

Den Anleihe-Altbesitzern, also allen Personen, die nachgewiesenermaßen ihre Anleihen vor dem 1. Juli 1920 erworben haben, kann auf ihren Antrag hin neben dem Auslosungsrecht noch eine laufende Rente gewährt werden.

Was heißt nun Vorzugsrente und wie ist ihr Begriff zu definieren?

Die Vorzugsrente ist ein persönliches Recht, das an den Anleihe-Altbesitzer gebunden, unpfändbar, nicht abtretbar und unvererblich ist, auf Bezug einer laufenden Rente.

Das Recht auf die Vorzugsrente ist also unvererblich, d. h. es geht nicht ohne weiteres auf den Erben über. Eine Ausnahme ergibt sich allerdings insofern, als Ehegatten oder Kindern als Erben des Rentenempfängers bei Bedürftigkeit die Vorzugsrente weitergezahlt werden kann. Minderjährige Kinder als Erben des Rentenempfängers erhalten die Vorzugsrente im Bedürftigkeitsfalle, großjährige Kinder dagegen haben nur dann Anspruch auf Gewährung der Vorzugsrente, soweit sie wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind. Eine weitere Frage ist die, inwieweit bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Weitergewährung der Vorzugsrente an die Erbberechtigten eine Verteilung stattzufinden hat und ob bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Rente bei nur einzelnen Erbberechtigten die Rente allen zugute kommt. U. E. kann nach den erbrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf die Vorzugsrente nur insoweit bestehen, als die Quotenhöhe an der Erbschaft angibt. Liegen die Voraussetzungen für den Weiterbezug der Rente bei nur drei von mehreren Erben vor, so ist nur ihnen die Vorzugsrente in Höhe ihrer Erbschaftsquote zu gewähren, da ja die nicht bedürftigen Erben ebenfalls erbberechtigt an der Anleiheablösungsschuld sind. Allerdings kann diese Konsequenz leicht umgangen werden, wenn die Erben bei der Auseinandersetzung den bedürftigen Miterben den gesamten Besitz an An-

leiheablösung zugestehen. Außer dem Erfordernis, daß der Anleihegläubiger bedürftig sein muß, falls er Anspruch auf Gewährung der Vorzugsrente erheben will, sind als weitere Voraussetzungen noch

2. der Wohnsitz im Inlande und
3. die deutsche Reichsangehörigkeit

vorgeschrieben.

Der Bedürftigkeitsbegriff wird übrigens durch das Gesetz genau abgegrenzt [1]).

Darnach ist derjenige bedürftig, dessen Einkommen in dem dem Rentenantrage voraufgehenden Jahre 800 Reichsmark nicht übersteigt. Bei Berechnung der Einkommenshöhe sollen die Leistungen, die ein anderer auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht oder ohne rechtlichen Grund gewährt, außer Ansatz bleiben. Außerdem sollen bei der Errechnung nicht in Betracht gezogen werden die Versorgungsbezüge der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, Renten der Reichsversicherung und andere Vorzugsrenten.

Wohl aber sollen in Ansatz gebracht werden alle dem Rentenantragsteller zufließenden Güter in Geld oder Geldeswert (§ 14 Eink.St.Ges.) wie z. B. die Gewährung freier Wohnung, Kost usw.

Da bei der größten Anzahl der Antragsteller eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht vorliegen wird, weil sie nicht stattfindet, wenn das Jahreseinkommen den Betrag von 1100 Reichsmark nicht übersteigt, wird ein „näheres Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers", das die Begründung zum Anleiheabl.Ges. als unerwünscht — jedenfalls allgemein — bezeichnet, unerläßlich sein.

Insbesondere ergibt sich diese Notwendigkeit aber auch aus dem III. Absatz des § 19 Anleiheabl.Ges., nach dem Bedürftigkeit dann nicht vorliegt, wenn die Annahme, daß Hilfe nicht benötigt werde, durch Tatsachen gerechtfertigt sei. Es gibt doch keine Möglichkeiten, diese Tatsachen in Erfahrung zu bringen, wenn nicht durch Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers.

1) § 29 Anl.Abl.Ges.

Die Bedürftigkeit muß also in jedem Einzelfalle geprüft werden, wobei die Lebensverhältnisse der betreffenden Anleihegläubiger in Rücksicht zu ziehen sind.

In der Begründung zum Anleiheabl.Ges. wird gesagt, daß es dem sozialen Charakter der Vorzugsrente entspreche, sie nur auf Inlandsdeutsche zu beschränken.

Demnach haben Anspruch auf Gewährung einer Vorzugsrente nur Deutsche, die im Inland wohnen. Weder Deutschen, die gar keinen Wohnsitz haben, noch solchen, die im Auslande wohnen, kann die Vorzugsrente gewährt werden.

Hinzu kommt noch, daß der Rentenempfänger deutscher Reichsangehöriger sein muß[2]).

§ 7. Die Höhe der Vorzugsrente.

Die Vorzugsrente beträgt im Regelfalle 80% des Auslosungsrechtes, auf Grund dessen sie gewährt wird. Wenn also ein bedürftiger deutscher Reichsangehöriger mit 30 000 Mark Anleihe-Altbesitz, wofür ihm 750 Reichsmark Anleiheablösungsschuld gewährt worden sind, eine Vorzugsrente bekommt und sich gleichzeitig auch das Auslosungsrecht hat gewähren lassen, so macht die Vorzugsrente eine Höhe von 80% der gewährten Ablösungsschuld, also 600 Reichsmark im Jahre aus. Der Höchstbetrag der zu gewährenden Vorzugsrente soll aber für eine Person die Grenze von 800 Reichsmark im Jahr nicht überschreiten. Nehmen wir z. B. an, daß ein Anleihe-Altbesitzer für seinen Altbesitz in Höhe von 120 000 Mark 3000 Reichsmark Ablösungsschuld erhalten hat, so hat er nicht etwa Anspruch auf Gewährung einer Vorzugsrente in Höhe von 2400 Reichsmark, sondern sie kann den Betrag von 800 Reichsmark im Jahr nicht übersteigen. Wichtig aber ist die Vorschrift des § 19 Abs. 2 Z. 4 Anleiheabl.Ges., wonach bei der Einkommensteuerberechnung die auf Grund des Gesetzes gewährten Vorzugsrenten nicht mit in Ansatz zu bringen sind, ebenso darf auch der Gesamtbetrag mehrerer gewährter Vorzugsrenten über den jährlichen Höchstbetrag von 800 Reichsmark hinausgehen.

2) Wer als deutscher Reichsangehöriger anzusehen ist, vergl. nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsges. vom 2. Juli 1913 RGBl. 583.

Es ist aber trotzdem im Gesetz noch eine Erhöhung der Vorzugsrente vorgesehen. So kann z. B. derjenige, der auf sein Auslosungsrecht verzichtet und die ihm zugrunde liegende Ablösungsanleihe dem Reich zuwendet, wenn er das Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht hat, eine Erhöhung der Vorzugsrente um 25% und, wenn er das Alter von 60 Jahren bereits überschritten hat, eine solche um 50% beantragen. Es ist anzunehmen, daß alte Leute, für die nur wenig Aussicht besteht, einen Vorteil aus ihrem Auslosungsrecht schon vor ihrem Tode zu ziehen, von dieser Vergünstigung reichlichen Gebrauch machen werden. Solange die Vorzugsrente bezogen wird, ist der Auslosungsschein, der über die Gewährung des Auslosungsrechts ausgestellt wird, bei der Reichsschuldenverwaltung zu deponieren. Wenn über die Ablösungsschuld des Reiches keine Anleihestücke ausgestellt sind, sondern diese Schuld vielmehr in das Reichsschuldbuch eingetragen ist, so ist vom Reich an der Stelle der Eintragung ein Sperrvermerk über das Auslosungsrecht hinzuzufügen. Die Auszahlung der Vorzugsrenten erfolgt bei einer Rentenhöhe von 100 Reichsmark jährlich einmal im voraus, bei einer Rentenhöhe von über 100 Reichsmark geschieht die Zahlung in zwei halbjährlichen Teilbeträgen. Der Reichsminister der Finanzen ist aber berechtigt, für die ersten Rentenzahlungen Abweichendes zu bestimmen, hat aber bis heute davon keinen Gebrauch gemacht.

Über die Vorzugsrente wird gemäß § 25 Anleiheabl.Ges. eine besondere Urkunde ausgestellt, die infolge der streng persönlichen Natur der Vorzugsrente auf den Namen lautet. Aus der streng persönlichen Natur der Vorzugsrente ergibt sich aber auch, daß diese Urkunde nicht ein Wertpapier, sondern lediglich eine Beweisurkunde darstellt. Sie dient dem Vorzugsrentenempfänger gleichzeitig als Legitimation bei Empfangnahme der Rente. Ist die Vorzugsrente erloschen, so ist die darüber ausgestellte Urkunde zurückzugeben.

Wir haben schon oben erwähnt, daß es im Entwurf als unerwünscht bezeichnet wurde, in die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller eindringen zu müssen. Da die Gewährung der Rente als wesentliche Voraussetzung die Bedürftigkeit des

Rentenempfängers verlangt, so ist selbstverständlich auch der Weiterbezug der Rente nur im Bedürftigkeitsfalle möglich. Nun könnte sich ja die Möglichkeit ergeben, in jedem Jahre von neuem die Bedürftigkeit der Vorzugsrentenempfänger nachprüfen zu müssen, weil sich die wirtschaftliche Lage des einzelnen leicht ändern kann. Um dieser Notwendigkeit aus dem Wege zu gehen, ist durch § 21 Anleiheabl.Ges. die Bestimmung eingefügt, daß die Voraussetzungen für das Vorliegen der Bedürftigkeit erstmalig 5 Jahre nach Gewährung der Rente und dann weiter nach 3 Jahren geprüft werden sollen.

Eine wichtige Ausnahme von dieser Bestimmung ist allerdings insofern gemacht worden, als dem Rentenberechtigten, der das 60. Lebensjahr während des Laufs dieser fünfjährigen prüfungslosen Vakanzzeit erreicht oder überschreitet, die Rente ohne Prüfung fortgewährt werden soll. Für beide Fälle aber — ob die Vollendung des 60. Lebensjahres vorliegt oder nicht — gilt, daß der Rentenempfänger auf die Vorzugsrente zu verzichten hat, wenn eine derartige Verschiebung seiner Vermögenslage eintritt, daß er nicht mehr als bedürftig im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Ist dagegen die Besserung der Vermögensverhältnisse nur von zeitlicher Dauer, so hindert den Rentenberechtigten nichts daran, einen neuen Antrag auf Gewährung der Vorzugsrente einzubringen.

Außer aus dem bereits oben angeführten Grunde erlischt die Vorzugsrente

2. beim Tode des Gläubigers,
3. bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland und
4. wegen Fortfalls der Reichsangehörigkeit.

Aber auch hier hat das Gesetz zur Vermeidung von Härten bestimmt, daß die Rente trotz Vorliegens der Erlöschungsgründe weitergewährt werden kann.

Wichtig ist weiterhin die Bestimmung, daß sich ein Anleihegläubiger, bei dem zwar die Voraussetzungen zum Bezuge der Vorzugsrente noch nicht vorliegen, der jedoch den Eintritt der Bedürftigkeit infolge Krankheit, Altersbeschwerden oder anderer Gründe befürchtet, die Möglichkeit zum Bezuge der Vorzugsrente offenhält. Er hat zu diesem Zwecke

auf sein Auslosungsrecht zu verzichten[1]). Würde er sich nämlich an der Auslosung beteiligen, oder gar das Auslosungsrecht gezahlt werden, so würde damit das Recht auf die Vorzugsrente erlöschen. Der einmal erklärte Verzicht auf das Auslosungsrecht kann widerrufen werden. Der Widerruf ist der Reichsschuldenverwaltung gegenüber zu erklären. Ist er erklärt, so tritt die Beteiligung des Auslosungsrechtes an der Ziehung wieder in Kraft.

Voraussetzung ist im § 24 Anleiheabl.Ges., daß dem Anleihegläubiger ein Auslosungsrecht zusteht. Wie oben eingehend ausgeführt, muß ihm das Recht auf Auslosung auf Grund eigenen Altbesitzes von Markanleihen oder als Rechtsnachfolgers einer der angeführten verstorbenen Personen zustehen.

§ 8. Das Verfahren bei Gewährung der Vorzugsrente.

Es ist schließlich noch näher auf das Verfahren einzugehen, das bei Geltendmachung der Vorzugsrente anzuwenden ist.

Zunächst ist es notwendig, daß derjenige, der eine Vorzugsrente beanspruchen will, bei einer zur Vermittlung berufenen Stelle einen Antrag auf Gewährung des Auslosungsrechts einbringt. Ist das geschehen, so ist an die zuständige Bezirksfürsorgestelle ein Antrag auf Gewährung der Vorzugsrente zu richten. Wie gesagt, ist es dabei unerläßlich, daß die Bezirksfürsorgestelle durch Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers die nötigen Unterlagen beizubringen sucht. Auf Grund des auf diese Weise gewonnenen Materials entscheidet der Ausschuß für Vorzugsrenten, ob die Voraussetzungen für den Bezug der Vorzugsrente gegeben sind oder nicht. Nach Entscheidung des Ausschusses geht dem Antragsteller der Bescheid zu, ob dem Antrag stattgegeben wurde oder nicht. Ist der Antrag — vielleicht wegen mangelnder Bedürftigkeit — abgelehnt worden, so steht dem Antragsteller das Recht zu, binnen 2 Wochen beim Oberausschuß für Vorzugsrenten Beschwerde einzulegen. Zuständig für die Einreichung der Beschwerdeschrift ist jedoch die zuständige Bezirks-

1) § 24 Anl.Abl.Ges.

fürsorgestelle, die diese an den Oberausschuß weiterzuleiten hat. Stellt sich allerdings bei Prüfung der Beschwerde durch die Bezirksfürsorgestelle heraus, daß die Beschwerde berechtigt ist, so kann der erste Beschluß ohne weiteres abgeändert werden.

Liegt die Beschwerde dem Oberausschuß für Vorzugsrente vor, so kann dieser, wenn er die Bedürftigkeit oder sonstige Voraussetzungen für die Gewährung verneint, die Beschwerde ohne weiteres als unbegründet zurückweisen. Will er das nicht, weil er die Angelegenheit für zweifelhaft oder nicht genügend geklärt erachtet, so leitet er die Angelegenheit an die Landesschuldenverwaltung bezw. Reichsschuldenverwaltung weiter. Ein ablehnender Bescheid des Oberausschusses für Vorzugsrente auf die Beschwerde dagegen ist endgültig und es gibt kein Rechtsmittel mehr dagegen. Sonst aber ist der Entscheid der Landes- bezw. Reichsschuldenverwaltung endgültig. Demnach wäre der Instanzenzug beim Vorzugsrenten-Verfahren folgender:

Bezirksfürsorgestelle,
Ausschuß für Vorzugsrente,
Oberausschuß für Vorzugsrente,
Reichsschuldenverwaltung.

§ 9. Die Wohlfahrtsrente.

Die Wohlfahrtsrente kann man als eine Abart der Vorzugsrente bezeichnen. In § 27 Anleiheabl.Ges. ist vorgesehen worden, daß

1. Anstalten und Einrichtungen der freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllten,
2. Einrichtungen und Anstalten, deren Zweck wissenschaftliche Ausbildung und Forschung ist,

auf Antrag hin eine Wohlfahrtsrente zu gewähren ist.

Wenn auch der Begriff der Bedürftigkeit an sich nur auf natürliche Personen anwendbar ist, so wollte man doch jenen wohltätigen Anstalten und Einrichtungen, die durch die Inflation so sehr geschädigt worden waren, daß sie ihre satzungsmäßigen Zwecke nicht mehr erfüllen konnten, die Mög-

lichkeit geben, ihre Zwecke zum allgemeinen Wohl weiter zu verfolgen und hat das Institut der Wohlfahrtsrente geschaffen.

Nur solche Anstalten und Einrichtungen, die Auslosungsrechte besitzen, die sie selbst als Anleihe-Altbesitzer erworben haben, können einen Anspruch auf Bezug der Wohlfahrtsrente erheben.

Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß bei Veräußerung des Auslosungsrechts die Rente erlöschen würde.

Während der Dauer des Bezuges der Wohlfahrtsrente, die nicht über 15 Jahre hinaus ausgedehnt werden kann, nimmt das Auslosungsrecht nicht an der Auslosung teil.

Was unter den Begriff der Einrichtungen und Anstalten zu fassen ist, ist schon in den Richtlinien zu § 61 Finanzausgleichsgesetz umrissen.

Demnach sind darunter alle Anstalten und Einrichtungen zu fassen, die wohlfahrtspflegerische Aufgaben zum allgemeinen Wohl zu erfüllen haben. Was ist nun aber wiederum unter dem Ausdruck „wohlfahrtspflegerisch" zu verstehen? Wir können sagen, daß solche Aufgaben wohlfahrtspflegerisch sind, die gesundheitlichen, sittlichen und wirtschaftlichen Notständen abzuhelfen berufen sind.

Damit ist genügend dargetan, daß Anstalten oder Einrichtungen, die auf Erwerb oder Wirtschaftsförderung gerichtet sind, nie darunter fallen können.

Wenn nach diesen kurzen Ausführungen der Begriff der „öffentlichen Wohlfahrtspflege" bezw. der „wohlfahrtspflegerischen Aufgaben" genügend klargestellt ist, so wird über den Begriff wissenschaftliche Forschung und Ausbildung leicht Streit entstehen können.

Hier wäre eine klare Abgrenzung in der Durchführungsverordnung unbedingt vonnöten gewesen.

Auch die Höhe der Wohlfahrtsrente bedarf noch einer genauen Fortsetzung, da der Umfang der Mittel, die den Einnahmen aus Zöllen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse zu entnehmen sind und die Zahl der Rentenempfänger noch gar nicht feststeht.

Eine Höchstgrenze, die der jährliche Betrag der gewährten Wohlfahrtsrente nicht überschreiten darf, ist allerdings festgelegt. Darnach soll die Summe von 10 Millionen nicht überschritten werden.

Von dem aufgewendeten Betrage sollen drei Vierteile den Anstalten und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und ein Vierteil den Anstalten zur wissenschaftlichen Forschung und Ausbildung zugute kommen.

§ 10. Der Anleihesonderfonds.

Den Schluß der Bestimmungen über die Ablösung der Markanleihen des Reichs bilden die Vorschriften über den Anleihesonderfonds [1]).

Dieser Anleihesonderfonds, der durch die Reichshaushaltsordnung zugelassen ist [2]), soll die „Verstärkung der Tilgung der Anleiheablösungsschuld" bezwecken.

Als Quellen, durch die dieser Anleihesonderfonds gespeist werden soll, werden die Einnahmen des Reichs aus der Beteiligung an der Reichsbahn und allgemeine Reichsmittel genannt [3]).

Der Betrieb der Reichsbahn ist auf Grund des Gesetzes vom 30. August 1924 auf die Reichsbahngesellschaft übergegangen [4]).

Das Grundkapital der Reichsbahngesellschaft, das 15 Milliarden Reichsmark beträgt, ist eingeteilt in 13 Milliarden Stammaktien, die das Reich erhalten hat, und 2 Milliarden Vorzugsaktien, die zur freien Verfügung der Gesellschaft blieben. Von den Dividenden, die das Reich auf Grund dieser 13 Milliarden Stammaktien erhält, soll die Hälfte dem Anleihesonderfonds zugeführt werden. Erhält das Reich also Dividende auf Grund ihm etwa zugefallener Vorzugsaktien, so ist hiervon nichts dem Anleihesonderfonds zuzuführen. Diejenigen Beträge, die das Reich von der ihm zukommenden Dividende an die Länder zahlt oder von den Ländern aus

1) § 28 Anl.Abl.Ges.
2) § 9 Z 3 Reichshaushaltsordnung.
3) § 28 Anl.Abl.Ges. Abs. 2, Z. 1.
4) RGBl. II, S. 272.

deren Dividendeneinnahmen erhält, sollen von den Dividenden abgezogen bezw. zugezählt werden. Solche Vereinbarungen mit den Ländern bestehen nämlich auf Grund der Kaufpreisforderung der Länder bei Übernahme durch das Reich. Die oben angeführte Übernahme von Anleihen der Länder durch das Reich bei Übergang der Eisenbahn auf das letztere hat nicht die gesamte Schuldenlast decken können.

Bei den Beratungen der Vorschriften über den Anleihesonderfonds ging man von der Erwägung aus, daß der Altbesitz an Markanleihe 20 Milliarden betragen würde und hierfür 500 Millionen Auslosungsrechte zu gewähren seien. Man nahm allgemein an, daß diese Belastung vom Reich getragen werden könne. Hierdurch kam man auf den Gedanken, die für diesen Betrag jährlich angenommenen Summen auch dann zur Tilgung der Anleihe zu verwenden, wenn die Menge des Altbesitzes hinter dem angenommenen Betrag von 200 Milliarden zurückbleiben sollte. Das kann natürlich erst endgültig beurteilt werden, wenn das Verfahren für die Auslosungsrechte abgeschlossen ist.

Gemäß § 22 der Reichsschuldenordnung untersteht der Anleihesonderfonds der Verwaltung des Reichsministers der Finanzen, der auch gleichzeitig über seine Verwendung zu beschließen hat.

Die Einlösung ganz bestimmten Gläubigergruppen zustehender Auslosungsrechte hat ohne Ziehung zu erfolgen. Juristisch handelt es sich also um einen Kauf der Auslosungsrechte durch das Reich. Die Bedingungen des Kaufs, insbesondere der Preis, der vom Reiche beim Kauf der Auslosungsrechte zu zahlen ist, geht nicht aus dem Gesetz hervor. Aus dem Ausdruck „Einlösungsbetrag" ist aber zu folgern, daß die Einlösung auch gleichzeitig den Erwerb Anleiheablösungsschuld bis zum Betrage der einzulösenden Auslosungsrechte mit umfaßt. Die Einlösung tritt ergänzend zur Einlösung nach § 47, 4 hinzu. Die Verteilung dieses Fonds, der 150 Millionen ausmacht, dürfte aber erfolgt sein, bevor eine Einlösung aus dem Anleihesonderfonds stattfinden kann. Wir glauben aber kaum, daß damit alle Auslosungsrechte der genannten Gläubiger getilgt werden können.

Die vorgesehene zweite Verwendungsart des Anleihesonderfonds kann erst beginnen, wenn die prinzipale Verwendungsart nicht mehr möglich ist, also sämtliche Auslosungsrechte der beteiligten Gläubiger eingelöst sind.

Erst in zweiter Linie soll der Fonds für eine außerordentliche Tilgung der Anleiheablösungsschuld verwandt werden. Sie wird durchgeführt nach Art der ordentlichen Tilgung in Form der Ziehung und Einlösung der Auslosungsrechte einerseits und Ablieferung der Auslosungsrechte andererseits.

Tritt diese außerordentliche Tilgung ein, so wird naturgemäß die Gesamttilgungsdauer der Anleihen abgekürzt.

II. Teil.

§ 11. Die Ablösung der Markanleihen der Länder.

Ähnlich wie im § 1 des Anleiheabl.Ges. für die Ablösung der Markanleihen des Reichs liegt der Aufwertung der Markanleihen der Länder der Grundgedanke vor, den Umtausch der Markanleihen nur nach den Bestimmungen des Anleiheabl.-Ges. vorzunehmen.

Eine Abweichung gegenüber den Vorschriften über die Ablösung der Anleihen des Reichs ergibt sich insofern, als die Gläubiger der Markanleihen der Länder nur einen privatrechtlichen Anspruch auf den Umtausch ihrer Anleihe in Anleiheablösungsschuld haben. Daß lediglich für die Gläubiger ein privatrechtlicher Anspruch gegeben ist, geht aus den beiden Worten „können verlangen" hervor. Im Gegensatz zum § 1 Anleiheabl.Ges., der in kategorischer Form den Umtausch der Markanleihen des Reiches in Anleiheablösungsschuld vorschreibt, wird nur ein obligatorischer Anspruch auf Gewährung von Ablösungsanleihe gegeben. Anspruchsberechtigt dagegen ist derselbe Kreis der Gläubiger wie bei den Anleihen des Reichs.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied gegenüber der Ablösung der Markanleihen des Reichs ergibt sich insofern, als das Gesetz definiert, was als Markanleihen der Länder zu gelten hat. Es wird also eine abstrakte Begriffsbestimmung gegeben, während der Umtausch barer Reichsanleihen durch Aufzählung von Gruppen einzelner Anleihen gegeben wird [1]).

1) § 2 Anl.Abl.Ges.

Nach der angezogenen Begriffsbestimmung sind Markanleihen der Länder

1. Schuldverpflichtungen aus Schuldverschreibungen,
2. Buchschulden,
3. verzinsliche Schatzanweisungen,
4. aus Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung ist, daß diese Schuldverpflichtungen auf eine inländische nicht mehr geltende Währung lauten [2]).

Für die Einbeziehung der Schuldscheindarlehen in die Bestimmungen über die Ablösung der Markanleihen der Länder und vor allem der Gemeinden, auf die wir oben noch besonders zurückkommen werden, war maßgebend, daß die Kreditbeschaffung der kleineren Länder und Gemeinden vielfach in der Weise vor sich ging, daß Darlehen gegen Ausstellung von Schuldscheinen aufgenommen wurden. Auf diese Bestimmung werden wir später bei der Besprechung der Markanleihen der Gemeinden noch ganz besonders zurückkommen, da gerade sie in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung einen Streit ausgelöst hat, der bis heute noch ohne eine grundlegende Entscheidung irgendeines maßgeblichen höheren Gerichtes geblieben ist.

Um einen Streit darüber zu vermeiden, ob etwa dinglich gesicherte von den Ländern aufgenommene Anleihen unter die Bestimmungen des Aufw.Ges. zu rechnen sind, oder aber dem Anleiheabl.Ges. unterfallen, ist eine Bestimmung aufgenommen worden, nach der es für den Anleihebegriff ohne Bedeutung sein soll, ob die Anleihe dinglich sichergestellt wurde oder nicht. Es sind also auch solche Anleihen, für die dingliche Sicherung bestellt wurde, als Anleihen im Sinne des Anleiheabl.Ges. anzusehen [3]).

Von ganz besonderer Bedeutung ist auch die Bestimmung darüber, was als Goldwert der Markanleihen der Länder anzusehen ist. Darnach ist also nicht ohne weiteres der Nennwert der Anleihen als der Goldmarkbetrag zugrunde zu legen,

---

2) § 30 Abs. 3 Anl.Abl.Ges.
3) § 31 Abs. 1 Anl.Abl.Ges.

sondern vielmehr ist der Nennbetrag der Anleihen derart zu errechnen, daß der Goldmarkwert, der abgelöst werden soll, nach der dem Aufwertungsgesetz angehängten Tabelle umzurechnen ist.

Weiterhin ist wichtig die Bestimmung, daß alle Anleihen, die bis zum 1. Januar 1919 begründet worden sind, nach ihrem Nennbetrage und nicht nach dem ihnen innewohnenden Goldmarkbetrage abzulösen sind. Über die nähere Feststellung des Goldwertes der Anleihen gibt das Anleiheabl.Ges. im § 31 Abs. 2 noch die weitgehende Bestimmung, daß als Goldwert nur der Betrag zu gelten hat, der dem Anleiheschuldner tatsächlich zugeflossen ist. Maßgebend ist also für die Umrechnung nicht der Tag der Einzahlung des Anleihebetrages bei der mit der Emmission betrauten Bank oder Kreditinstitut, sondern der Tag des Eingangs des Gegenwertes bei dem Anleiheschuldner oder seinen Zahlstellen. Das ergibt, daß eine Anleihe, die teilweise vor dem 31. Dezember 1918 begründet worden ist. teilweise aber erst nachher durch Einzahlung des Gegenwertes seitens des Gläubigers dem Anleiheschuldner zugute kam, als nach dem 1. Januar 1919 begründet anzusehen ist. Es ist offenbar, daß sich gerade aus dieser Bestimmung für den Anleihegläubiger unbillige Härten ergeben können. Nehmen wir z. B. an, daß von einer 5 Millionen betragenden Anleihe der freien Stadt Hamburg ein Betrag von etwa 10 000 Mark nach dem 1. Januar 1919 eingezahlt worden ist, während der Rest von 4 990 000 Mark schon in der Zeit vom 1. Juli 1918 bis zum 1. Oktober 1918 dem Schuldner gutgebracht wurde. Nach dem Wortlaut des Gesetzes müßte in diesem Falle der Goldmarkbetrag der Anleihe so errechnet werden, daß der letzte Einzahlungstermin für die gesamte Umrechnung zugrunde gelegt würde. U. E. muß deswegen die Vorschrift so ausgelegt werden, daß der letzte zulässige Einzahlungstermin, der in den Zeichnungsbedingungen festgesetzt wurde, für die Umrechnung maßgebend ist.

Sind die verschiedenen Teilbeträge der Anleihe erst nach dem 1. Januar 1919 eingezahlt worden, so sind alle diese Teilbeträge umzurechnen und sie bilden zusammengerechnet den Goldmarkbetrag der Anleihe.

Während in den Bestimmungen über die Aufwertung der Markanleihen des Reiches eine Rückwirkung grundsätzlich ausgeschlossen ist, hat man sie für die Ablösung der Länderanleihen zugelassen und bestimmt, daß auch dann eine Aufwertung der Anleihen stattzufinden hat, wenn der Anleihegläubiger die Anleihe zurückbezahlte, allerdings unter der Voraussetzung, daß nicht wie im Aufw.Ges. ein Stichtag festgesetzt wurde, sondern nur solche Anleihen unter die Bestimmungen über die Rückwirkung fallen, bei denen vom Anleihegläubiger ein Vorbehalt gemacht wurde. Was ist nun unter einem gültigen Vorbehalt zu verstehen?

Schon das Aufw.Ges. hat einen Streit über die Begriffsbestimmung des Vorbehaltes ausgelöst, der naturgemäß seine besondere Nahrung gefunden hat in der Aufnahme dieser Bestimmungen über den Vorbehalt im Anleiheabl.Ges. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts, abgedruckt in der Sparkassenzeitung vom Dezember 1925, die in einer Aufwertungssache gefällt wurde, ist dann ein Vorbehalt gemacht worden, wenn der Gläubiger bei der Annahme der Rückzahlung nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er gewillt sei, die Rückzahlung als Leistung anzusehen. Nach dieser Entscheidung ist es also nicht notwendig, daß der Anleihegläubiger ausdrücklich erklärt hat, daß die Leistung des Schuldners nur unter Vorbehalt angenommen werde. Es genügt vielmehr, daß das Verhalten des Schuldners auf einen derartigen Vorbehalt schließen ließ. Gerade diese Entscheidung des Reichsgerichtes hat den Streit über die Wirksamkeit eines Vorbehaltes neue Nahrung gegeben und es schweben heute zahlreiche Prozesse von Anleihegläubigern, insbesondere der Gemeinden, die auf Grund dieser Entscheidung einen wirksamen Vorbehalt konstruieren wollen. Sie führen in ihrer Argumentation u. a. an, daß die Art und Weise, mit der das Geld in Empfang genommen und von ihnen ohne irgendwelche Vorsichtsmaßregeln in die Rock- bezw. Brieftasche gesteckt wurde, erkennen lasse, wie wenig Wert sie auf eine derartig geringe in Goldmark umgerechnete Rückzahlung gelegt hätten.

Vielfach ist es vorgekommen, daß der Anleiheschuldner Banken angewiesen hat, die Einlösung der Anleihen zu be-

werkstelligen und die Einlösung nicht zur Durchführung gelangt ist. Für diesen Fall bestimmt das Anleiheabl.Ges., daß ohne Rücksicht darauf, ob der Anleihegläubiger seine Markanleihen schon einer Bank zur Einlösung vorgelegt hatte, ja sogar zwischen dem Einreicher und der Bank eine Abrechnung stattgefunden hatte, der Gläubiger einen Anspruch auf Umtausch der Markanleihen in Anleiheablösungsschuld hat. Obwohl also der Gläubiger nur mittelbarer Besitzer, die Bank aber unmittelbarer Besitzer der Markanleihen ist, steht ihm ein Anspruch auf Umtausch der Anleiheablösungsschuld zu. Selbst wenn die Bank die Anleihe der Einlösungsstelle abgeliefert hat und wenn die Einlösungsstelle noch im Besitze der Anleihe ist, ist ein Anspruch auf Umtausch für den Anleihegläubiger gegeben. Diese Bestimmung sollte vor allen Dingen auch verhindern, daß die Bank, die die Markanleihen in unmittelbarem Besitze hat, auf Grund dieses Besitzes bei den Ländern einen Anspruch auf Gewährung von Anleiheablösungsschuld stellt.

Ist in den Fällen, wo der Anleihegläubiger einen Vorbehalt bei der Annahme der Leistung gemacht hat, von seiten des Anleiheschuldners eine Zahlung geleistet, so soll dieser Betrag auf die zu gewährende Anleiheablösungsschuld verrechnet werden. Diese Bestimmung muß vor allen Dingen auch dann gelten, wenn der Anleihegläubiger an einen vom Schuldner angewiesenen Bankier die Markanleihen zurückgegeben hat und die vom Anleiheschuldner beauftragte Bank wegen des geringen Wertes der Rückzahlung eine Abrechnung mit dem einreichenden Gläubiger nicht tätigte.

Übereinstimmend ist wieder, daß, ebenso wie die Ablösungsanleihen des Reiches auch die Ablösungsanleihen der Länder auf Reichsmark lauten.

Auch die Unterscheidung zwischen altem und neuem Besitz bei der Ablösung der Anleihen ist für die Länderanleihen vorgeschrieben und stimmt im wesentlichen mit dem Begriff der Altbesitzanleihen überein, wie er im § 9 des Anleiheabl.-Ges. gegeben ist. Dagegen ist in den Ländern entsprechend dem den zweiten Teil des Abl.Ges. beherrschenden System nicht zur Pflicht gemacht worden, zwischen Anleihen alten und

neuen Besitzes zu unterscheiden. Auch hier kommt wieder zum Durchbruch, daß das Reichsgesetz nur den privatrechtlichen Anspruch des Anleihegläubigers gegen das schuldende Land regeln will. Es will aber nicht zuungunsten der Anleihegläubiger inhibieren. Das bringt natürlich gleichzeitig mit sich, daß die Anleiheschuldner, soweit sie Länder sind — über die Ablösung des Altbesitzes der Gemeindeanleihen ist oben noch zu sprechen — den Anleihegläubigern neuen Besitzes dieselben Rechte gewähren können, wie den Altbesitzgläubigern. Durch Absatz 2 des § 34 Anleiheabl.Ges. ist es den Ländern freigestellt, diesbezügliche Bestimmungen zu treffen.

Was den materiellen Inhalt der Rechte für die Anleihegläubiger angeht, so stimmt er mit den Vorschriften über die Tilgung und Verzinsung des Teiles der Ablösungsanleihen, die für Markanleihen alten Besitzes ausgegeben werden, überein. Eine Vorschrift für die Länder, das für die Reichsanleihen gewählte Verfahrenssystem der Gliederung der Rechte der Anleihealtbesitzer in Anleiheablösungsschuld und Auslosungsrecht ist aber wiederum nicht aufgenommen. Sie können also genau nach dem System des Reichs verfahren und zwei verschiedene Arten Ablösungsanleihe ausgeben, können aber auch den Anleihe-Altbesitzer und den Neubesitzer gleichstellen.

Im § 12 Absatz 1 Satz 3 Anleiheabl.Ges. wird bestimmt, daß die Sonderrechte des Altbesitzes natürlichen Personen nur dann in beschränktem Umfange zukommen sollen, wenn die Anleihebeträge mehr als 500 Mark betragen. Auch diese Vorschrift ist für die Ablösung der Anleihen der Länder nicht aufgenommen worden.

Wir haben schon erwähnt, daß die Länder als Anleiheschuldner ihren Gläubigern wertvollere Rechte für die Ablösung ihrer Anleihen gewähren können als das Reich. Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß das Reichsgesetz nur die Mindestansprüche festlegen will, die dem Gläubiger der Markanleihen der Länder zustehen.

Die formelle Ausgestaltung ist aber den Ländern vollkommen überlassen und nur insofern eine Grenze gezogen, als die vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestrechte nicht verletzt werden dürfen. Eine Verletzung der Mindestrechte könnte

aber darin bestehen, daß ein Land die Ablösung aller Markanleihen gegen eine sofortige Barzahlung von 12½% der Anleiheschuld festsetzt, weil dadurch etwa die Rechte der Vorzugsrentenberechtigten verletzt werden könnten. Prinzipiell ist also zu sagen, daß der sofort zahlbare Barbetrag alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Rentenberechtigten mit umfassen muß. Diese Ansprüche ziffernmäßig zu bestimmen, ist naturgemäß außerordentlich schwierig und wird bei jedem Gläubiger je nach seinem Lebensalter und seinen Vermögensverhältnissen verschieden errechnet werden müssen. Stimmen sämtliche Gläubiger einer vom Gesetz abweichenden Regelung zu, so ist sie naturgemäß zulässig [4]).

Ausgenommen von dieser eben dargelegten Regelung der Ablösung der Markanleihen der Länder sind

1. solche Schuldverpflichtungen der Länder, die vom Reich übernommen worden sind,
2. solche Schuldverpflichtungen der Länder, die zwar in Mark zu erfüllen sind, deren Höhe aber nach einer anderen Rechnungseinheit als der Mark bestimmt wird,
3. solche Schuldverpflichtungen der Länder, die sie als Inhaber staatlicher Grundkreditanstalten oder als Inhaber solcher öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten begründet haben, deren Schuldverschreibungen nach den Vorschriften des Aufw.Ges. vom 16. Juli 1925 auf der Grundlage der §§ 47 und 50 dieses Gesetzes aufgewertet werden.

Somit werden aus dem Rahmen der Allgemeinregelung solche Schuldverpflichtungen herausgenommen, die zu Markanleihen des Reiches erklärt worden sind bezw. erklärt werden. Auf solche Anleihen finden die Vorschriften über die Ablösung der Anleihen des Reichs Anwendung. Auch solche Anleihen, deren Höhe sich nach einer andern Rechnungseinheit als der Mark bestimmt, z. B. Anleihen auf ausländische Währung oder Sachwerte, sollen den Bestimmungen des Anleiheabl.Ges. nicht unterliegen.

4) Vergl. Neufeld, Anl.Abl.Ges.

Für eine Aufwertung nach den Bestimmungen des Aufw.-Ges. bei Schuldverschreibungen der Länder, die diese als Inhaber staatlicher Grundkreditanstalten begründet haben, ist maßgebend, daß die Länder auch tatsächlich die Anleiheschuldner sind. Wo also nur eine Bürgschaft der Länder übernommen worden ist, kommt eine solche Aufwertung nicht in Frage, entscheidend vielmehr ist, daß die Schuldverschreibungen von den Ländern als Inhaber staatlicher Grundkreditanstalten ausgegeben worden sind.

Oft wird es schwierig sein, zu entscheiden, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Allgemein wird man das Vorliegen der Voraussetzungen dann annehmen können, wenn das Aufkommen aus der Begebung der Anleihen den Zwecken der Grundkreditanstalten nutzbar gemacht worden ist. Oft wird sich auch aus den Anleihebedingungen und aus der Zeichnungsaufforderung ergeben, ob die Verwendung des Aufkommens zugunsten der genannten Institute der Länder geschehen sollte. Daß die Anleihe auch tatsächlich zu dem angegebenen Zweck verwendet worden ist, wird man annehmen dürfen.

Weitere Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen des Aufw.Ges. § 47 und folgende ist, daß der Betrag einer Grundkreditanstalt zugeflossen ist. Grundkreditanstalt wird eine Anstalt dann sein, wenn ihr Hauptgeschäftsbetrieb auf die Beleihung von Grundstücken gerichtet ist und selbständige Rechtspersönlichkeit hat. Ohne Bedeutung ist, ob etwa noch andere Geschäftszweige nebenbei betrieben worden sind, wie sie sich z. B. aus § 41 des Hypothekenbankgesetzes ergeben.

Dasselbe muß auch für solche Verpflichtungen gelten, die die Länder als Inhaber öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten eingegangen sind. Von diesen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sind die Schuldverschreibungen auf 12½% aufzuwerten.

Als Zweck dieser Vorschrift wird zu gelten haben, eine Bereicherung der Länder zu verhüten. Da nämlich die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten verpflichtet sind, das Aufkommen aus den aufgenommenen Anleihen in Hypotheken anzulegen, wäre eine derartige Bereicherung nicht ausgeschlossen.

Demnach wäre eine Teilungsmasse zu bilden und die etwa ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe wären entsprechend aufzuwerten.

III. Teil.

§ 12. Die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Bei der Ablösung der Gemeindeanleihen, die im allgemeinen dieselben Vorschriften wie die Ablösung der Anleihen der Länder aufweist, ergeben sich einige wesentliche Unterschiede, die einer eingehenden Behandlung bedürfen.

Übereinstimmend ist bei der Ablösung der Länder- und Gemeindeanleihen vor allem die reichsgesetzliche Tendenz, nur die privatrechtlichen Ansprüche zu regeln. Gemeinsam ist auch die Unterscheidung zwischen Alt- und Neubesitz und ist das Prinzip, die Anleihen durch Hergabe einer neuzubegebenden Anleiheablösungsschuld abzulösen.

Wichtig ist die Bestimmung, nach der die Länder die Möglichkeit haben, einen höheren Prozentsatz als 2½ v. Hdt. für die Ablösung der Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände festzusetzen. Ein Fall, in dem dies geschehen ist, ist jedoch bisher nicht bekannt geworden. Auch können die Vorschriften des Reichsgesetzes von den Ländern laut ausdrücklicher Ermächtigung sehr erweitert werden. Sachlich ergibt sich also insofern ein erheblicher Unterschied, als die Länder durch das Reichsgesetz die Möglichkeit haben, selbst die Höhe ihrer Verpflichtungen festzusetzen — abgesehen von dem im Gesetz vorgeschriebenen Mindestmaß von 2½ v. Hdt. —, während die Höhe der Aufwertung der Gemeindeanleihen, d. h. eine Erhöhung des Mindestsatzes, nicht etwa von den schuldenden Gemeinden, sondern von den Ländern festgesetzt wird, soweit die kommunalaufsichtsrechtlichen Vorschriften es zulassen.

Während die Ablösungsanleihe der Länder mit 4½ v. Hdt. zu verzinsen ist, ist die Verzinsung der Anleiheablösungsschuld der Gemeinden auf 5 v. Hdt. festgesetzt.

Im § 40 Anleiheabl.Ges. wird festgelegt, daß den Anleihegläubigern ein Anspruch zusteht, den Umtausch ihrer Anleihen in Anleiheablösungsschuld zu verlangen.

Diese Vorschrift stimmt mit der des § 30 Anleiheabl.Ges. ungefähr vollkommen überein. Ein Unterschied besteht nur darin, daß einmal die Länder, das andere Mal die Gemeinden die Schuldner der Anleihen sind.

Im allgemeinen wird die Feststellung, ob eine Gemeinde Schuldnerin einer Anleihe ist, keine Schwierigkeiten machen. Für den Gläubiger kann sich aber je nach dieser Feststellung eine Härte ergeben, die allerdings bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht zu vermeiden ist.

Nehmen wir z. B. an, eine Gemeinde habe lange Zeit vor dem Kriege ein Schuldscheindarlehen aufgenommen, das nicht zurückgezahlt wurde. Während oder nach dem Kriege hat jedoch ein Unternehmen der schuldenden Gemeinde (vielleicht eine Straßenbahn-Aktiengesellschaft) diese Anleihe durch Vertrag mit der Stadtgemeinde übernommen und die Schuldübernahme wurde vom Gläubiger genehmigt, da die Stadt als Großaktionär des Unternehmens sich für das Darlehen verbürgte.

Bei der Aufwertung dieses Darlehens wird jetzt die Streitfrage auftauchen, ob das Darlehen durch den Schuldnerwechsel seine Eigenschaft als Anleihe verloren hat. U. E. ist das nicht der Fall.

Der Wille der Parteien bei Hingabe der Anleihe war ohne Zweifel darauf gerichtet, die Rechte bezw. Pflichten für Gläubiger und Schuldner zu konstituieren, die sich aus einer derartigen Anleihe ergeben. Daß bei einer späteren Aufwertung diese Anleihen schlechter behandelt würden als privatrechtliche Ansprüche, konnte von keiner Seite angenommen werden.

Genau so wollte auch bei der Schuldübernahme der übernehmende, in unserem Beispiel das städtische Werk, die von der Stadtgemeinde begründete Anleiheschuld übernehmen. Etwas anderes kann schon deshalb nicht in Frage stehen, weil es sich sonst um eine Novation handeln würde; denn Anleihe und Darlehen sind nach dem Stande der heutigen Rechtsprechung (vergl. Urteil des OLG. Kiel vom 22. Dezember 1924 1 U 276/24) etwas Grundverschiedenes. Weiter ist noch zu berücksichtigen, daß im Falle der Novation die neu entstan-

dene Schuld erst auf Goldmark umzurechnen wäre und unter Umständen einen geringeren Goldmarkbetrag für den Schuldner ergeben würde, als die zu gewährende Anleiheablösungsschuld. Schließlich kommt noch hinzu, daß der Gläubiger bei Genehmigung der Schuldübernahme nicht daran gedacht hat, zu novieren noch auch seine Lage zu verbessern.

Es muß also dabei bleiben, daß die Übernahme der Schuld durch einen anderen an dem Charakter der Schuld als Anleihe nichts ändert.

Damit verwandt ist die Frage, ob eine durch eine Privatperson begründete, von einer Gemeinde übernommene Schuld als Anleihe anzusehen ist oder nicht. Häufig wird dieser Fall ja nicht vorgekommen sein.

Nehmen wir aber z. B. an, eine Gemeinde habe ein Grundstück erworben und eine auf diesem Grundstück eingetragene Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen, der persönliche Schuldner habe — wie das meistens der Fall war — einen Antrag auf Entlassung aus der persönlichen Schuldhaft nicht gestellt und werde heute von dem Hypothekengläubiger in Anspruch genommen. Wie ist es, wenn der in Anspruch genommene persönliche Aufwertungsschuldner behauptet, durch Übernahme der Hypothek seitens der Gemeinde sei eine Anleiheschuld entstanden und da gemäß § 4 Aufw.-Ges. eine Hypothek ohne Forderung nicht möglich sei, sei die Hypothek nur auf 2½% aufzuwerten? U. E. wäre ein derartiger Einwand nicht durchschlagend. Die Gemeinde hat bei Erwerb des Grundstücks die Hypothek übernommen, d. h. ihr Grundstück zum Pfand bestellt für die persönliche Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner. Sie hat nicht etwa eine Anleiheschuld begründet, sondern wie gesagt nur ihr Grundstück verpfändet.

Es läßt sich also u. E. eine 25%ige Aufwertung nicht umgehen.

Zweifelhaft wäre die Rechtslage nur dann, wenn die Gemeinde auch die der Hypothek zugrunde liegende persönliche Schuld übernommen hätte und der persönliche ursprünglich verhaftete Schuldner aus der persönlichen Schuldhaft entlassen worden wäre.

Aber auch dann wäre u. E. keine Anleiheschuld entstanden, sondern eine nach allgemeinen Grundsätzen des Aufw.Ges. über die Aufwertung von Hypotheken aufzuwertende hypothekarisch gesicherte Schuld übernommen worden.

In eine besondere Zwangslage werden die Gemeinden dann kommen, wenn sie bei Restkaufgeldern aus dem Kauf von Grundstücken dem Gläubiger über die Restkaufsumme einen Schuldschein ausgestellt haben.

Einerseits wird natürlich der Gläubiger eine Aufwertung bis zu 100% verlangen und sich darauf berufen, daß seine Forderung aus einem gegenseitigen Vertrage herrühre, andererseits wird sich der Schuldner darauf berufen, daß von ihm das Restkaufgeld als Darlehen geschuldet werde und über dies Darlehen ein Schuldschein ausgestellt worden sei, weshalb es auch nach den Bestimmungen des Anleiheabl.Ges. zu behandeln sei.

Wollte die Gemeinde diese Forderung freiwillig nach allgemeinen Grundsätzen aufwerten, so könnte sie Gefahr laufen, alle Sparguthaben ebenso aufwerten zu müssen und zwar wegen der Bestimmung des § 2 der ersten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Sparguthaben, falls die Aufsichtsbehörde der Ansicht sein würde, daß durch Schuldschein gesicherte Restkaufgelder im Anwendungsbereich der Bestimmungen des Anleiheabl.Ges. liegen. Es braucht natürlich nicht besonders betont zu werden, daß die Gemeinden hierdurch geradezu in Prozesse hineingedrängt werden und es ist nicht zu verstehen, daß diese Frage nicht einwandfrei geklärt wurde, trotzdem man diese geschilderte Entwicklung dieser Frage voraussah, was aus dem Bericht des Ausschusses einwandfrei hervorgeht. Es heißt dort nämlich[1]):

„Hierbei wurde aber durch die Erklärung der Reichsregierung ausdrücklich festgestellt, daß, wenn ein anderes Rechtsgeschäft einem Schuldscheindarlehen zugrunde liege, wie beispielsweise bei einem aus einem Kaufvertrage entstandenen Restkaufgeld die Frage, ob der § 30 anzuwenden sei, eindeutig nicht entschieden werden könne. Habe die Ausstellung

1) Neufeld S. 268.

des Schuldscheines novierenden Charakter, habe beispielsweise die Gemeinde gesagt, sie schulde die Summe nicht mehr als Restkaufgeld, sondern als Darlehen, dann würde in solchem Falle der Restkaufgeldcharakter hinfällig geworden sein. Die Entscheidung über eine solche Frage stehe aber selbstverständlich den ordentlichen Gerichten zu."

Daß hierdurch keine Klarheit geschaffen worden ist, liegt auf der Hand, wie überhaupt in der ganzen Erklärung ein Widerspruch liegt, als einmal ein Schuldscheindarlehen seinen Charakter als solches verlieren soll, wenn die ursprüngliche Forderung ein Restkaufgeld war. Eine solche Unterscheidung ist aber dem Gesetz unbekannt. Es ist also ein jedes Schuldscheindarlehen nach den Bestimmungen des Anleiheabl.Ges. zu behandeln.

Frage ist also: Liegt bei durch Schuldschein gesichertem Restkaufgeld ein Schuldscheindarlehen vor?

Daß ein Schuldschein vorliegt, steht fest, nicht aber, ob ein Darlehen vorliegt. Es wäre also zu untersuchen, inwieweit die Vorschrift des § 607, 3 BGB. eingreift, die sagt, daß durch eine Parteivereinbarung des Inhalts, daß Geld, das aus einem anderen Grunde geschuldet wird, als Darlehen geschuldet werden soll, ein Darlehen entsteht.

Es besteht u. E. kein Zweifel darüber, daß, wenn das Restkaufgeld als Darlehen geschuldet wird, weil es die Parteien so vereinbarten, in jedem Falle die Vorschriften des Anleiheabl.Ges. Platz greifen und zwar Platz greifen ohne Rücksicht darauf, ob etwa noch außerdem noch eine hypothekarische Sicherung besteht oder nicht[2]).

Ein solches Darlehen entsteht nun nicht allein durch Novation, wodurch die alte Schuld beseitigt wird und eine neue entsteht, sondern auch schon durch jede Vereinbarung, die erkennen läßt, daß sie eine neue Grundlage für die bestehende Forderung bilden soll[3]). Dabei ist es gleichgültig, ob der

---

2) Vergl. Dr. Spekovius im Pr.Verw.Bl. 1926, S. 260. Komm. Rundschau Nr. 5 Min.Erlaß IVa I 1332 II/25.

3) Staudinger Anm. VII/c zu § 60 f.

Schuldschein abstrakt gefaßt ist oder nicht, also etwa das zugrunde liegende Rechtsgeschäft erkennen läßt[4]).

Nun könnte man einwerfen, daß der Schuldschein nur eine Beweisurkunde für die bestehende Restkaufgeldschuld sein könne. Ein solcher Einwand ist u. E. dadurch hinfällig, daß dieser Beweisgrund allein schon durch den Kaufvertrag bewiesen werden kann. Vor allem liegt ja gerade in dem Verzicht des Verkäufers auf hypothekarische Sicherstellung der Beweis, daß die Forderung vom ursprünglichen Schuldgrunde losgelöst werden sollte.

Wir haben schon angedeutet, daß zur Entscheidung der geschilderten Zweifelsfragen das ordentliche Gericht zuständig ist. Wie dessen Entscheidung im Einzelfalle ausfallen wird, ist von vornherein nicht zu übersehen und hängt von den Umständen ab. Und die Beurteilung der Umstände ist in das Ermessen des Richters gestellt. Hierbei ist nicht zu verkennen, daß er vielfach den Wunsch haben wird, die Schlechterstellung des Gläubigers nur deswegen, weil Schuldner eine Gemeinde ist, zu vermeiden. U. E. ist aber bei Umwandlung des Restkaufgeldes in ein Darlehen eine Entscheidung dahin, daß ein nach dem Anleiheabl.Ges. zu behandelndes Schuldscheindarlehen vorliegt, nicht zu vermeiden.

§ 13. Der Treuhänder bei der Ablösung der Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Ein wichtiger Faktor bei der Ablösung der Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände ist der gemäß § 40 Anleiheabl.Ges. zu bestellende Treuhänder.

Das Tätigkeitsgebiet des Treuhänders beschränkt sich auf folgende drei Gebiete:

1. Antragsstellung an die oberste Landesbehörde auf Feststellung des Goldwertes einer Anleihe. Die oberste Landesbehörde hat dabei das Recht, eine untergeordnete Stelle für diese Frage zu bevollmächtigen.

---

4) So auch Min.Erlaß IVa I 353.

2. Antrag auf Herabsetzung der Tilgungsdauer für Anleihen um 10 auf 20 Jahre.
3. Antrag auf Erhöhung des Einlösungsbetrages bei Markanleihen alten Besitzes.

Im Anleiheabl.Ges. selbst ist nicht festgelegt, welche Stellung der Treuhänder gegenüber den Anleihegläubigern und Anleiheschuldnern einnimmt. Es enthält auch keine Bestimmungen darüber, welche Vergütung der Treuhänder für seine Tätigkeit zu beanspruchen hat oder in welcher Weise und in welchem Maße die betroffenen Gemeinden zur Auskunft verpflichtet sind. Alle diese Punkte sind also der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

Nun ist aber nicht ohne weiteres ein Treuhänder von den obersten Landesbehörden zu bestellen, sondern seine Bestellung muß innerhalb eines Monats[1]) von einem Beteiligten bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Allerdings ist die oberste Landesbehörde berechtigt aber nicht verpflichtet, einen Treuhänder zu bestellen, selbst wenn die Frist abgelaufen ist, ohne daß ein Antrag auf Bestellung eines Treuhänders eingelaufen ist. Hier ist besonders zu beachten, daß ein Treuhänder nicht unbedingt für alle Anleihegläubiger zu bestellen ist, sondern vielmehr mit der Wahrnehmung der Rechte nur der Anleihegläubiger bestellt werden kann, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

Stellt der nach obigen Grundsätzen berufene Treuhänder einen Antrag auf Ermittlung des Goldwertes einer Anleihe, so ist von der zuständigen Stelle der Goldwert zu ermitteln, wobei besonders scharf geprüft werden muß und sich manche Schwierigkeit ergeben kann, die besonders durch die Bestimmung mitbedingt wird, nach der nur der Betrag als Goldwert anzunehmen ist, der dem Anleiheschuldner aus der Anleihe zufloß.

Die auf den Antrag ergehende Entscheidung ist endgültig und es gibt keine Möglichkeit, sie auf irgendeinem Instanzenwege, sei es nun im ordentlichen Rechtswege, sei es auf dem Umwege über eine Verwaltungsentscheidung, anzufechten.

1) § 40, Abs. 4, S. 2 Anl.Abl.Ges.

Dem Treuhänder ist also die Möglichkeit der Rechtsverfolgung zugunsten der Anleihegläubiger stark beschränkt worden und es hat sich bereits herausgestellt, daß das Bestreben der zuständigen Stellen dahingeht, die Anleiheschuldner möglichst von ihren Verpflichtungen — wenn auch nicht zu entbinden — so doch sie zu schonen. Es wäre deshalb eine weitergehende Regelung zugunsten der Anleihegläubiger am Platze gewesen und wenn sie nur in der Schaffung weiterer Instanzen bestanden hätte, für den Fall, daß der Antrag des Anleihetreuhänders auf Mehrablösung oder Abkürzung der Einlösungsfrist abgelehnt wird. Wir erwähnten schon, daß der Treuhänder einen Antrag einbringen kann, die Tilgungsdauer für die Ablösung der Kommunalanleihen herabzusetzen. Aber gerade so wie dem Gläubiger das Recht zusteht, durch den Treuhänder diese Vergünstigung zu beantragen, steht auf der anderen Seite dem Anleiheschuldner das Recht zu, die Tilgungsdauer auf dem Antragswege auf einen längeren als 30jährigen Zeitraum zu erhöhen, wenn es mit „Rücksicht auf seine wrtschaftliiche Lage und Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben unabweisbar ist und seine Leistungsfähigkeit durch die Vorschriften des Vertrages in besonders starkem Maße beeinträchtigt ist".

Zuständig für die Entscheidung über einen derartigen Antrag ist die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, ohne daß eine Ausschlußfrist für die Einreichung des Antrages vorgesehen ist[2]).

§ 14. Allgemeine Vorschriften.

Da von verschiedenen Seiten Zweifel darüber entstanden waren, ob der § 11 Anleiheabl.Ges. auch für die Gemeindeanleihen zutrifft, wurde vom Deutschen Städtetage die Reichsschuldenverwaltung angerufen, um eine einwandfreie Klärung der Rechtslage herbeizuführen.

Die Reichsschuldenverwaltung hat die Anwendbarkeit des § 11 auch auf Kommunalanleihen bejaht und führt zur Begründung folgendes an:

2) § 42 Anl.Abl.Ges.

Durch die Anführung des § 35 hinter den Worten „Markanleihen alten Besitzes" im § 42 sei der erste Paragraph in seinem ganzen Umfange in Bezug genommen. Hieraus ergebe sich, daß § 35, der in Satz 2 auf § 11 Bezug nehme, in vollem Umfange zur Anwendung komme und damit auch die Anwendbarkeit des § 11 gegeben sei. Als wirtschaftlicher und Billigkeitsgesichtspunkt sei besonders zu beachten, daß eine Schlechterstellung derjenigen Mündel, die ihr Vermögen in mündelsicheren Kommunalpapieren angelegt hätten, gegenüber denjenigen, die die Anlage in Reichsanleihe gesucht hätten, vom Gesetzgeber unter keinen Umständen beabsichtigt sein könne. Dieser Auffassung ist voll und ganz beizutreten.

Die letzte wichtige Bestimmung für die Ablösung der Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände ist im § 46 Anleiheabl.Ges. geschaffen worden, der bestimmt, daß die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Vorschriften des Anleiheabl.Ges. über die Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände auch Markanleihen anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften für anwendbar erklären kann.

Bei unseren Ausführungen über das bei der Ablösung der Länder- und Gemeindeanleihen anzuwendende Verfahren werden wir sehen, daß die Reichsregierung weitgehendst Gebrauch von diesem Rechte gemacht hat.

§ 15. Die Aufwertung von Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind.

In der dritten Steuernotverordnung wurde, wie bereits oben angedeutet, eine abschließende Regelung über die Aufwertung der Gemeindedarlehen nicht gebracht. Im § 16 des Gesetzes war lediglich folgendes bestimmt worden: Die Verzinsung und Einlösung von Anleihen des Reichs und der Länder, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen sind und auf Reichsmark lauten, kann bis zur Erledigung sämtlicher Reparationsverpflichtungen nicht erledigt werden. Dies gilt nur für Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen sowie für solche andere Anleihen, bei denen nicht eine Verpflichtung zur Rückzahlung der ganzen Anleihe innerhalb zwei Jahren nach der Aufnahme der Anleihe besteht.

In den Fällen des Absatz 1 ist der Gläubiger bis auf weiteres nicht verpflichtet, den Reichsmarkbetrag von Zins und Kapital zum Nennbetrag als Schuldertüllung anzunehmen.

Die Vorschriften von Absatz 1 und 2 gelten auch für Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt wird. In Einzelfällen kann die oberste Landesbehörde bei Vorliegen besonderer Verhältnisse für die Anleihe einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes eine von den Vorschriften des Absatz 1 abweichende Regelung treffen.

Die Verzinsung von Anleihen, die nach dem 1. Januar 1923 auferlegt worden sind, wird durch die Bestimmungen des Absatz 1 bis 3 nicht berührt, soweit die Zinsen in Reichsmark zum Nennwert gezahlt werden.

Bei der Aufnahme neuer Anleihen kann bestimmt werden, daß sie mit Vorrang vor den in Absatz 1 bezeichneten Anleihen zu verzinsen und zu tilgen sind. Bei Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf diese Bestimmung der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

„Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die für Gemeinden geltenden Vorschriften des Absatz 1 bis 5 auf die Anleihen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten, sowie auf die im § 41 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Schuldverschreibungen für anwendbar erklären."

Sofort entstand die Streitfrage, ob unter öffentlichen Anleihen im Sinne der dritten St.N.V. auch die Darlehen zu verstehen seien, die von den Gemeinden bei privaten Kreditgebern und öffentlichen Kreditanstalten als Bardarlehen gegen Schuldschein aufgenommen worden waren, oder nur solche, die durch öffentliche Ausschreibung, d. h. unter Inanspruchnahme des öffentlichen Marktes, gegen Ausstellung von Schuldverschreibungen ausgegeben waren. Der Wortlaut des Gesetzes gab keinen Anhalt dafür, daß unter Anleihen auch Schuldscheindarlehen der Gemeinden zu verstehen seien. Will man sich an den Wortlaut des Gesetzes halten, so spricht allerdings für diese Vermutung nichts. Es werden im Gesetze nur technische Ausdrücke angewandt, die von der Einlösung der Anleihen (Absatz 1) und von Anleihen, die auferlegt worden

sind, sprechen. Es ergibt sich aber kein Anhaltspunkt, wonach Bardarlehen unter diese Bestimmung fallen sollten. U. E. ist auch das von einzelnen gegebene Schuldscheindarlehen oder hypothekarisch gesicherte Darlehen nicht darunter zu verstehen, wenn auch die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein mag, alle Anleihen des Reiches, Staates und der Gemeinden und Gemeindeverbände einzubeziehen. Vor allem ergibt sich dies aus der Tendenz der Bestimmung, vorläufig eine Aufwertung all dieser Anleihen auszusetzen, um zunächst die Möglichkeit zu haben, einen genauen Überblick über die Leistungsfähigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu gewinnen. Wir möchten deswegen behaupten, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, nicht allein die Inhaberanleihen zu treffen, sondern der beschränkten Leistungsfähigkeit der angeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften Rechnung zu tragen und eine Aufwertung sämtlicher Anleihen für die Geltungsdauer der dritten St.N.V. auszuschließen.

Es geht dies auch ganz besonders daraus hervor, daß der Gesetzgeber in das Anleiheabl.Ges. die Bestimmung aufgenommen hat, wonach auch gegen Schuldscheine aufgenommene Darlehen der Gemeinden und Länder nach dem Anleiheabl.-Ges. behandelt werden sollen.

Damit ist die vorliegende Streitfrage, welche Darlehen unter das Anleiheabl.Ges. fallen, vor allem aber, ob auch von einzelnen Kreditgebern gegen Schuldschein gewährte Darlehen nach den Bestimmungen des Anleiheabl.Ges. aufgewertet werden sollen, einwandfrei geklärt worden. Dafür aber taucht eine nicht minder wichtige Zweifelsfrage auf, die bei der praktischen Regelung der Ablösung der Anleihen, über die Schuldscheine ausgestellt sind, mannigfache Zweifelsfragen bringen wird und schon gebracht hat.

Zunächst ist festzustellen, daß Darlehen, über die keine Schuldscheine ausgestellt worden sind, nicht unter das Anleiheabl.Ges. fallen. Ein praktisches Beispiel wird zeigen, welche Bedeutung unter Umständen dieser Konsequenz innewohnen kann. Nehmen wir z. B. an, eine städtische Verwaltung habe bei ihrer Sparkasse ein größeres Darlehen aufgenommen, ohne dagegen, wie es sonst allgemein üblich ist, einen Schuldschein

über dieses Darlehen auszustellen. Dieses Versäumnis ergibt sich wohl insbesondere daraus, daß die Sparkasse gegenüber der eigenen Stadtgemeinde, die ja als Garant der Sparkasse für die Verpflichtungen derselben einzustehen hat, nicht so gesichert zu sein braucht, wie gegenüber einer fremden Gemeinde. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß derartige Darlehen, da sie nicht unter den Begriff eines Schuldscheindarlehens fallen, auch nicht nach den Bestimmungen des Anleiheabl.Ges. aufzuwerten sind. Das wesentliche Erfordernis des Schuldscheines fehlt und damit ist auch das Darlehen der Behandlung nach dem Anleiheabl.Ges. entzogen. Auf das Erfordernis des Schuldscheines werden wir unten noch näher eingehen und dadurch besonders augenscheinlich machen, daß ohne das wesentliche Erfordernis des Vorliegens eines Schuldscheines eine Anleihe oder ein nach den Bestimmungen des Anleiheabl.Ges. behandelndes Darlehen nicht zutrifft. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß dieses Ergebnis auffällig ist und es entsteht die Frage, aus welchem Grunde nicht unterschiedslos alle Darlehen der Länder und Gemeinden als Anleiheschulden im Sinne des Anleiheabl.Ges. zu gelten haben.

Eine weitere Zweifelsfrage ergibt sich bei der Beurteilung, ob unter Anleihen bezw. Darlehen gegen Schuldscheine auch solche Darlehen zu verstehen sind, die nur kurzfristig aufgenommen worden sind, um bei einer vorübergehenden Geldknappheit der Gemeinde bezw. dem Lande die Möglichkeit zur Deckung laufender Ausgaben zu beschaffen.

Da der Gesetzgeber den Begriff Darlehen mit dem Begriff Anleihe uneingeschränkt gleichgestellt hat, darf man annehmen, daß er eine besondere Unterscheidung nicht hat machen wollen. Somit sind unter dem Begriff des Darlehens alle Schuldverpflichtungen zu verstehen, die von einer Gemeinde, ganz gleich zu welchem Zwecke, aufgenommen wurden. Es ist also nicht notwendig, daß zur Aufnahme des Darlehens die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich war, sondern auch solche Darlehen, zu denen die Genehmigung der Behörde nicht erforderlich war, fallen unter den Begriff „Darlehen" im Sinne des Anleiheabl.Ges. Voraussetzung ist hierbei wiederum, daß über das Darlehen auch ein Schuldschein

ausgestellt worden ist. Aus dieser Entscheidung ergibt sich gleichzeitig auch die Entscheidung einer anderen Streitfrage, ob es zur Behandlung eines Darlehens im Sinne des Anleiheabl.-Ges. notwendig sei, daß eine Vermögensanlage vorliegt oder nicht. Es ist bekannt, daß im Aufw.Ges. vom Gesetzgeber ein scharfer Trennungsstrich gezogen wurde zwischen Darlehen als Vermögensanlagen und solchen Ansprüchen, die nicht als Vermögensanlagen zu gelten haben[1]).

Schon daraus, daß der Gesetzgeber im Anleiheabl.Ges. nicht von Vermögensanlagen spricht, geht hervor, daß die Unterscheidung für das Anleiheabl.Ges. bedeutungslos ist. Erforderlich ist nur, daß ein Darlehen in zivilrechtlichem Sinne vorliegt und nicht ein Darlehen, das nach den Bestimmungen des Anleiheabl.Ges. zu behandeln ist. Ist z. B., was während der Inflationszeit gang und gäbe war, von einer Sparkasse ein Darlehen an eine Stadtgemeinde gegeben worden, ohne daß dafür ein Schuldschein ausgestellt wurde, sondern vielleicht ein Sparbuch zur Sicherheit gegeben, so handelt es sich um eine Vermögensanlage, die nach den Bestimmungen des Aufw.-Ges. aufzuwerten ist. Auf die Behandlung von Darlehen, zu deren Sicherung ein Sparbuch ausgestellt wurde, werden wir unten noch näher eingehen. Zunächst einmal ist über Begriff des Schuldscheindarlehens zu sprechen.

Was unter Schuldschein zu verstehen ist, wird weder in der Rechtsprechung noch in der Rechtswissenschaft einwandfrei geklärt. Im BGB. wird eine Definition des Schuldscheins nicht gegeben, es wird auch keine besondere Form für den Schuldschein vorgeschrieben[2]).

Aus § 371 BGB., der bestimmt, daß bei der Löschung des Schuldverhältnisses der Schuldner die Rückgabe eines eventuell ausgestellten Schuldscheines verlangen kann und außerdem das Anrecht hat, auf eine Quittung über die Rückzahlung der Schuld, ist zu folgern, daß der Schuldschein mehr sein soll als nur eine Urkunde, die als Beweis über die Hingabe des Darlehens dienen soll. U. E. ist zur Geltendmachung der Forderung, über die ein Schuldschein ausgestellt worden ist, die

1) § 63 Aufw.Ges.
2) § 371 BGB.

Vorlegung wegen der besonderen Aufwertungsbestimmungen für Schuldscheindarlehen notwendig. Daraus ergibt sich der akzessorische und Sicherungscharakter des Schuldscheins. Nach diesen Ausführungen ist der Begriff des Schuldscheines folgendermaßen zu bestimmen:

„Ein Schuldschein ist jede über die Forderung oder die Schuld ausgestellte Urkunde, welche die Entstehung oder das Bestehen des Schuldverhältnisses beweist.“ [3] [4])

Liegt hiernach ein gültiger Schuldschein vor, so kommt bei den kommunalen Schuldscheindarlehen noch die öffentlichrechtliche Bedingung hinzu, daß ein gültiger Schuldschein vorliegt. Ob dies der Fall ist, ergibt sich daraus, daß nach den Städteordnungen der Schuldschein vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter, der gesetzlich bestellt sein muß, unterschriftlich vollzogen worden ist. Weiter ist es erforderlich, daß die Aufnahme des Darlehens in der gehörigen Weise von der vorgesetzten Behörde genehmigt wurde. Liegen alle diese Voraussetzungen vor, so handelt es sich um ein gültiges Schuldscheindarlehen im Sinne des Anleiheabl.Ges.

Vielfach ist es vorgekommen, daß ein Darlehen nicht gegen Ausstellung eines Schuldscheines aufgenommen wurde, sondern der Darlehensgeber und Darlehensnehmer in einer von beiden Parteien unterzeichneten Urkunde die Hergabe bezw. Annahme des Darlehens bescheinigten. Hierfür wurde dann vielfach der Ausdruck „Darlehensvertrag“ gewählt. Aus dieser Bezeichnung geht schon hervor, daß neben der Tatsache der Hergabe und Annahme des Darlehens noch weitere Kautelen in diese Urkunde aufgenommen worden sind, wie etwa die Tilgung, Verzinsung, Möglichkeit einer Kündigung usw. Man hat vielfach versucht, einen solchen gemäß § 607 Absatz 2 BGB. abgefaßten Vertrag den Charakter des Schuldscheins abzusprechen und hat das damit begründet, daß ein Schuldschein nur dann vorliegen könne, wenn die Urkunde als eine ein-

3) S. Lohmanns i. Preuß. Verwaltungsblatt S. 386, Bd. 47, Nr. 36.

4) So auch Mügel, der sagt, daß als Schuldscheine nur solche Urkunden angesehen werden können, die mehr als Beweisurkunden sind, daß aber eine förmliche Erklärung des Schuldners über die Entstehung und das Bestehen der Darlehensschuld erforderlich sei.

seitige Erklärung des Schuldners aufzufassen sei über den Empfang des Darlehens.

Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, daß allein deswegen, weil die ausgestellte Urkunde gleichzeitig eine gewisse Sicherung für den Schuldner darstellen sollte, nicht ohne weiteres der Rechtscharakter als Schuldschein für diese Urkunde entfällt, denn diejenigen Tatsachen, die noch außer dem Bekenntnis des Schuldners über den Empfang des Darlehens aufgenommen wurden, nehmen dem Vertrage nicht ohne weiteres den Charakter des Schuldscheins [5]).

Ist also ein Darlehensvertrag unter den durch die Städteordnungen vorgeschriebenen Bedingungen abgeschlossen worden, so liegt rechtlich ein Darlehen vor, das als Schuldscheindarlehen im Sinne des § 30 Absatz 3 des Anleiheabl.Ges. anzusehen und zu behandeln ist und es kommt nicht in Betracht, daß ein privatrechtlicher Vertrag getätigt wurde, der außer dem Schuldbekenntnis noch andere Bedingungen enthielt.

Hiermit sind aber die Streitfragen, die die Einfügung der Worte „Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt worden sind", noch nicht abgeschlossen. So herrscht beispielsweise lebhafter Streit darüber, ob ein zum Beweis über die Hergabe des Darlehens geeigneter Schriftwechsel genüge, um ein Darlehen als Schuldscheindarlehen anzusprechen. Die eine Ansicht geht dahin, daß dies schlechterdings unmöglich sei und führt dabei aus, daß der Briefwechsel die Bedingungen enthalte, unter denen das Darlehen gegeben worden sei und die Parteien es für nicht erforderlich gehalten hätten, die Bedingungen über die Hingabe des Darlehens in einem besonderen Schuldschein festzulegen. Wenn in diesem Schriftwechsel die Bedingungen, unter denen das Darlehen gegeben würde und die Annahme dieser Bedingungen zum Ausdruck komme, so sei damit keineswegs das Erfordernis des Schuldscheines ersetzt worden; denn diejenigen Schriftstücke, in denen diese Bestimmungen festgelegt worden seien und in denen die Annahme des Darlehens bestätigt worden sei, könnte nicht aus der Reihe der übrigen Schriftstücke herausgenommen werden

5) Vgl. auch Plank zu § 371 BGB.

und dadurch den abstrakten Charakter eines Schuldscheines gewinnen [6]).

Es ist zuzugeben, daß auf Grund eines einfachen Schriftwechsels nicht ohne weiteres das Vorhandensein eines Schuldscheindarlehens behauptet werden kann. Es ist jedoch daran festzuhalten, daß unter gewissen Umständen das betreffende Darlehen den Bestimmungen des Anleiheabl.Ges. unterfallen kann. Recht ist der gegenteiligen Ansicht zu geben, wenn sie ausführt, daß unter Schriftwechsel eine Folge von Schriftsätzen zu verstehen sei, die nicht losgelöst als einzelnes Schreiben, sondern in ihrer Gesamtheit eine Erklärung des Schuldners enthielten, welche die Entstehung und das Bestehen der Darlehensschuld beweisen. Gewöhnlich entsteht ein Darlehensverhältnis dadurch, daß der Darlehensgeber oder Darlehensnehmer der Gegenseite das Angebot macht, ein Darlehen herzugeben oder ein Darlehen zu nehmen. Die Folge dieses Angebotes ist dann, daß die Parteien sich in ihrem Schriftwechsel über die Bedingungen, zu denen das Darlehen gegeben werden soll, auseinandersetzen. Dabei ist es vielfach der Brauch, daß in dem Schlußschreiben vom Schuldner die sämtlichen Bedingungen, zu denen das Darlehen aufgenommen werden soll, bestätigt werden.

Löst man dieses Bestätigungsschreiben von dem übrigen Schriftwechsel los, was sehr gut möglich ist, so stellt sich dies Schreiben als förmliche Erklärung des Schuldners dar, in dem die Entstehung und das Bestehen des Schuldverhältnisses bewiesen wird. Bekommen jetzt die Parteien Differenzen, so genügt es, daß der Gläubiger zum Beweise der Hergabe des Darlehens und der Bedingungen, unter denen das Darlehen gegeben worden ist, dieses Schlußschreiben vorlegt. Die Vorlage des übrigen Schriftwechsels ist nicht erforderlich. Kann dies Bestätigungsschreiben aber dem Gläubiger als Beweisurkunde über die Hergabe des Darlehens dienen, so kann der Schuldner gleichzeitig Anspruch darauf erheben, daß dies Schreiben auch für ihn als Beweisurkunde angesehen wird und der Charakter als Schuldschein ist damit gegeben. Sämtliche Er-

6) Mügel zu § 63 Aufw.Ges.

fordernisse des Schuldscheines sind erfüllt und das Darlehen unterfällt somit den Bestimmungen des Anleiheabl.Ges.

Gang und gäbe war es auch, wie bereits oben angedeutet, dem geldgebenden Gläubiger zur Sicherung ein Sparkassenbuch auszuhändigen und damit ergibt sich wiederum eine Streitfrage, nämlich die, ob ein Sparkassenbuch als Schuldschein im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann oder nicht. Wir haben also zu prüfen, ob ein Sparkassenbuch die Merkmale eines Schuldscheines aufweist.

Im allgemeinen ist das zu bejahen, denn

1. ist das Sparbuch auf den Namen eines bestimmten Inhabers, nämlich des Gläubigers, ausgestellt,
2. ist die Höhe der Forderung aus dem Sparbuch zu ersehen, und
3. übernimmt die Sparkasse durch die Unterzeichnung des zuständigen Sparkassenbeamten eine Verpflichtung zur Rückzahlung.

Der Schuldschein aber ist ein Namenspapier und kann, wenn nicht etwa seine Übertragung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist, d. h. die Übertragung der Forderung, die das Wertpapier verbrieft, durch Vertrag abgetreten werden. Ist die Forderung hypothekarisch gesichert, so ist die Zession sogar noch an die schriftliche Form gebunden [7]).

Das Sparkassenbuch ist aber kein Namenspapier, denn in allen Sparkassensatzungen, die als Bedingungen über die Annahme der Spareinlage dem Sparer ausgehändigt werden, findet sich die Bestimmung, daß die Sparkasse auch dann frei wird, wenn sie an einen nicht berechtigten Inhaber gegen Vorzeigung des Sparkassenbuches leistet. Demnach ist das Sparkassenbuch ein Inhaber-Legitimationspapier nach § 808 des BGB. Die Sparkasse wird durch Zahlung an jeden Inhaber frei, auch wenn dieser das Sparkassenbuch auf unredliche Weise erlangt haben sollte und nicht gutgläubig ist. Anders dagegen ist es beim Schuldschein. Der Schuldner wird nur dann durch seine Leistung von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn er an den im Schuldschein genannten Gläubiger

7) § 1154 BGB.

leistet oder an einen andern, der durch Vertrag die Forderung des Gläubigers erworben hat. Das Gläubigerrecht des Zessionars ist dem Schuldner nachzuweisen.

Leistet eine Gemeinde, die einer Sparkasse oder einem anderen Gläubiger ein Darlehen schuldet, an einen Dritten, der auf irgendeine Weise in den Besitz des Sparbuches gelangt ist, vorausgesetzt, daß er die Forderung nicht durch Vertrag mit dem Gläubiger erworben hat, so wird man doch nicht ernstlich behaupten können, daß dadurch der Schuldner von seiner Leistungspflicht frei geworden ist. Die schuldnerische Gemeinde wird dem Gläubiger in unserem Beispiel der Sparkasse nicht entgegenhalten können, daß sie gegen Vorzeigung des Sparkassenbuches berechtigt gewesen sei, an den Inhaber zu leisten. Vor allem ist Wert darauf zu legen, daß hier ein Darlehensvertrag vorliegt. An sich mag es als ein Widerspruch erscheinen, die Forderung aus einem Sparbuch anders zu behandeln, wenn ein Darlehen gegeben worden ist, als dann, wenn eine Spareinlage gemacht wurde. Diesen Widerspruch hat man dadurch beseitigt, daß man in das Sparbuch, das zur Sicherung gegeben wurde, einen Sperrvermerk aufnahm, um dadurch den Gläubiger sicherzustellen. Abschließend ist also zu sagen, daß nur dann ein Sparbuch als Schuldschein anzusprechen ist, wenn es einen Sperrvermerk trägt und die Bedingungen, zu denen das Darlehen gegeben wurde, aus dem Sparbuch zu ersehen sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so handelt es sich um ein auf 25% aufgewertetes Darlehen im Sinne des Aufw.Ges., das gegenüber dem Anleiheabl.Ges. eine Sonderregelung darstellt.

Wir hoffen, hierdurch den Beweis erbracht zu haben, daß keineswegs alle von den Gemeinden kontrahierten Schuldverpflichtungen unter das Anleiheabl.Ges. fallen, sondern nur diejenigen, die in dem von uns entwickelten Sinne als Anleihen anzusprechen sind. Es ist anzunehmen und ergibt sich u. E. zweifelsfrei aus dem Wortlaut des Gesetzes, daß keineswegs alle Schulden der Länder und Gemeinden privilegiert werden sollten, sondern nur solche, die aus Unzulänglichkeit des Kapitalmarktes auch in Form von Einzelanleihe aufgenommen worden sind.

Aber auch dies genügt noch nicht, um die Vorschriften des Anleiheabl.Ges. anzuwenden, sondern es muß hinzukommen, daß ein Schuldschein über das betreffende Darlehen ausgestellt wurde. Wenn wir auch nicht verkennen, daß es naheliegend und konsequent gewesen wäre, alle Darlehen und Anleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände den Bestimmungen des Anleiheabl.Ges. zu unterstellen, so kommt man nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes doch nicht umhin, sich mit dem Erfordernis des Schuldscheines abzufinden. Trotzdem der Gläubiger, der sich vertrauensselig nichts Schriftliches hat geben lassen, dadurch besser gestellt wird, als derjenige, der sich vorsichtigerweise eine Urkunde über die Hergabe des Darlehens ausstellen ließ.

§ 16. Die Durchführung der Ablösung der Länder- und Gemeindeanleihen.

Während die Ablösung der Markanleihen des Reichs schon durch die erste Verordnung zur Durchführung des Ablösungsgesetzes vom 8. September 1925 geregelt worden war, blieb die Regelung der Durchführung der Ablösung der Länder- und Gemeindeanleihen einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Man hatte dabei hauptsächlich im Auge, diejenigen Stellen, die mit der Durchführung des Verfahrens der Reichsanleiheablösung betraut waren, nicht zu überlasten und vor allen Dingen zunächst bei der Ablösung der Reichsanleihen praktische Erfahrungen zu sammeln, die später für die Durchführung der Ablösung der Gemeinde- und Länderanleihen verwertet werden sollten.

Bei der Regelung der Durchführung der Ablösung der Länder- und Gemeindeanleihen bereitete vor allem Schwierigkeiten, die für die Durchführung der Ablösung geeigneten Stellen zu finden, da Reichsbehörden, die mit der Ablösung der Reichsanleihen betraut worden waren, nicht in Frage kamen. Die einzelnen Länder wandten sich deshalb an das Reichsfinanzministerium mit dem Ersuchen, ein einheitliches Verfahren zur Ablösung der Kommunalanleihen herbeizuführen und den Ländern, die innerhalb gewisser Grenzen

autonom die Regelung des Verfahrens hätten treffen können, davon zu befreien. Das Reichsfinanzministerium nahm diesen Auftrag an unter der besonderen Erwägung, daß die Ablösung der Kommunalanleihen am besten gewährleistet sei, wenn eine einheitliche Behörde mit der Durchführung betraut würde.

Es wurde zunächst ein Entwurf ausgearbeitet, bei dem besonders berücksichtigt wurde, daß nur dann eine reibungslose Abwicklung der Ablösung möglich sei, wenn nach einheitlichem, festumrissenem und typischem Verfahren gearbeitet würde. Dabei war die Hauptschwierigkeit, den Träger für die Ablösung der Anleihen zu finden. Neben der Reichsbank war die einzige Organisation, die in Frage kam, weil sie sich über das ganze deutsche Reich erstreckt, der deutsche Sparkassen- und Giroverband, der vor allem deswegen geeignet erschien, weil er mit sämtlichen Sparkassen des Deutschen Reiches eng verwachsen ist. Durch die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen wurden die dem deutschen Sparkassen- und Giroverband angeschlossenen Girozentralen, Landesbanken und Sparkassen zu Annahmestellen für den Umtausch der Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt. Eine Entschädigung für die Übernahme dieser Verpflichtungen wird den auf Grund dieser Verordnung bestimmten Stellen nicht gezahlt, wodurch vor allem die Gemeinnützigkeit der Sparkassen-Giro-Organisation bekundet werden sollte.

Die materiellen Vorschriften für die Ablösung der erwähnten Anleihen finden sich im zweiten Teil des Anleiheabl.Ges. Im wesentlichen ergeben sich keine Unterschiede zu den Bestimmungen über die Durchführung der Ablösung der Reichsanleihen. Wir erwähnten schon, daß der wesentlichste Unterschied vor allen Dingen in der Verschiedenartigkeit der Verzinsung liegt und der Einlösungsbetrag höher festgesetzt werden kann, sowie die Tilgungsfrist kürzer oder länger[1]).

Im § 46 des Anleiheabl.Ges. wurde fixiert, daß die Bestimmungen über die Ablösung der Gemeindeanleihen auch

1) § 42 Anl.Abl.Ges.

auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften ausgedehnt werden könnten. Gemäß dieser Vorschrift ist festgelegt worden, daß das für die Ablösung der Länder- und Gemeindeanleihen geltende Verfahren auch gelten soll

1. für Anleihen der Religionsgesellschaften, der Gemeinden und Gemeindeverbände von Religionsgesellschaften, sowie der Kirchen und Pfründestiftungen,
2. der öffentlichen Schulgemeinden und sonstigen öffentlichen Schulverbände,
3. der Sparkassen- und Giroverbände, der Girozentralen, sowie solche öffentliche Sparkassen, für deren Verpflichtungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft haftet, deren eigene Markanleihen nach den Vorschriften des Anleiheabl.Ges. abzulösen sind,
4. der Bankanstalten der Preußischen Provinzen, des Kommunalverbandes der Hohenzollernschen Lande, des Kommunalverbandes Lauenburg und der Preußischen Kommunalstädtischen Verbände mit Ausnahme der Anleihen der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden, der Landeskreditkasse in Kassel und der Hannoverschen Landeskreditanstalten in Hannover,
5. der auf Grund des sächsischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 errichteten Fürsorgeverbände,
6. der Dorfschaften und Bauernschaften in den Kreisen Husum Norderdithmarschen und Süderdithmarschen.

Ebenso sollen die Markanleihen

1. der öffentlich-rechtlichen Deichverbände einschließlich der zu ihren Gebieten gehörigen Siel-, Schleusen-, Wettern-, Wasser-, Lösungs- usw. Verbände nach den Bestimmungen des Anleiheabl.Ges. abgelöst werden. Allerdings sollen ausgenommen sein die Deichverbände, die lediglich der Förderung der Landeskultur dienen (Sommerdeichverbände) nebst den zu ihrem Gebiete gehörenden Siel-, Schleusen-, Wettern-, Wasser-, Lösungs- usw. Verbänden,

2. die Markanleihen der öffentlich-rechtlichen Wassergenossenschaften, deren Zweck nach dem Gesetz oder ausdrücklicher Satzungsvorschrift besteht
   a) ganz oder überwiegend in dem Ausbau und der Unterhaltung von natürlichen Wasserläufen,
   b) in dem Ausbau und der Unterhaltung von Schiffahrtskanälen,
   c) in dem Bau und der Unterhaltung von Talsperren,
   d) in der Reinhaltung von Gewässern (Abwässerreinigung),
   e) in der Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses,

es sei denn, daß die Ausgaben der Anleiheschuldner nach deren Aufgaben oder nach den Grundsätzen der Betriebsführung durch privatwirtschaftliche Einnahmen aus dem Betriebe gedeckt werden sollen und tatsächlich gedeckt werden. Die Vorschriften der §§ 51—54 des Aufw.Ges. bleiben dabei unberührt.

Die Mehrzahl der Verordnungen für die Ablösung der Länder- und Gemeindeanleihen sind inzwischen im deutschen Reichsanzeiger Nr. 158 vom 10. Juli veröffentlicht worden. Das Verfahren für die Ablösung der Anleihen alten Besitzes der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände unterscheidet sich von dem der Reichsanleiheablösung dadurch, daß eine Trennung von Wertpapieren und Anträgen nicht stattfindet. Der Umtausch selbst geht auf folgende Weise vor sich:

Auf einen Antrag des Gläubigers, der innerhalb einer Ausschlußfrist gestellt werden muß, werden ihm Auslosungsrechte gewährt. Die Frist für die Beantragung der Auslosungsrechte beginnt am 2. August und endet am 1. November 1926. Eine Frist für den Umtausch des neuen Besitzes ist noch nicht gegeben.

Die Anträge auf Gewährung von Anleiheablösungsschuld für Schuldbuchforderungen, Namensschuldurkunden und Schuldscheindarlehen sind unmittelbar an den Schuldner zu richten unter Beifügung der Schuldurkunde. Die Besitzer von Inhaberschuldurkunden können Anträge auf Umtausch nur durch

Vermittlungsstellen bewerkstelligen. Als Vermittlungsstellen gelten hier dieselben Institute wie bei der Ablösung der Reichsanleihen. Irgendwelche Gebühren sind an die Vermittlungsstelle nur dann zu entrichten, wenn tatsächlich Ablösungsanleihen gewährt werden, bewegen sich aber innerhalb ganz mäßiger Grenzen. Die Tätigkeit der Vermittlungsstelle wickelt sich etwa folgendermaßen ab:

Die Vermittlungsstelle berät den Gläubiger und füllt für ihn die vorgeschriebenen Antragsvordrucke aus. Dieser Antragsvordruck besteht aus drei Hauptteilen und ist zum Durchschreiben eingerichtet. Auf ein und demselben Vordruck dürfen jedoch nur Anleihen ein und desselben Schuldners aufgenommen werden.

Anders als bei den Reichsanleihen wird bei der Gewährung von Altbesitzrechten bei den Gemeindeanleihen ein Fragenvordruck, auf dem die Altbesitzgründung nachgewiesen werden muß, nicht verlangt. Allerdings sind die Beweisurkunden dem Antrage beizufügen. Wenn der Antragsteller durch Urkunden seinen Altbesitz nicht nachweisen kann, so hat er eine Erklärung beizufügen, in der die Tatsachen und die Beweismittel angegeben werden, auf die er seinen Altbesitz stützt. Diese Erklärungen sind von dem Antragsteller unterschriftlich zu vollziehen und von der Vermittlungsstelle mit einzusenden. Gleichzeitig ist bei der Einreichung vorgeschrieben, daß Zins- und Erneuerungsscheine beizufügen sind. Sind die Zins- und Erneuerungsscheine nicht mehr im Besitz des Antragstellers, so hat er auf einem besonderen Bogen Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, weshalb den Antragserfordernissen in dieser Hinsicht nicht genügt ist. Die Einreichung des Antrages ist von der Vermittlungsstelle dem Antragsteller zu bescheinigen und zwar auf einem besonderen Abschnitt, dessen Durchschlag dem Antragsteller ausgehändigt wird und dessen Unterschrift der Vermittlungsstelle verbleibt.

Besondere Bestimmungen.

Sind Schuldverschreibungen bereits ausgelost oder gekündigt, befinden sich jedoch noch im mittelbaren oder un-

mittelbaren Besitz, so haben sie ihre Eigenschaft als Schuldverschreibung nicht verloren und sind daher durch Gewährung von Anleiheablösungsschuld abzulösen.

Behauptet ein Anleihegläubiger einen wirksamen Vorbehalt bei der Annahme des Tilgungsbetrages der betreffenden Markanleihe gemacht zu haben, so hat er einen besonderen Antrag auszufertigen und dem Schuldner zu übersenden. Hierbei findet also eine Tätigkeit der Vermittlungsstelle nicht statt.

Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, daß ausgeloste oder gekündigte Anleihen, die einer Bank oder Sparkasse zur Einlösung eingereicht worden waren, trotzdem nach den Bestimmungen des Anleiheabl.Ges. abzulösen sind, soweit sie sich noch im Besitz der Sparkasse oder der Bank befinden. Der Gläubiger solcher Anleihen hat einen entsprechenden Antrag an das die Anleihen im unmittelbaren Besitz habende Institut zu richten und zwar bis zum 31. August 1926. Bei der Geltendmachung des Anspruches sind die erforderlichen Beweisstücke, Quittungen, Verzeichnis usw. beizufügen. Es ist häufig vorgekommen, daß der Anleihegläubiger die gekündigten oder ausgelosten Stücke einer Bank eingereicht hat, die als Einlösungsstelle von dem Schuldner nicht bezeichnet worden war. In solchem Falle kann der Gläubiger die Geltendmachung seiner Rechte unmittelbar bei dieser Stelle vornehmen. Die betreffende Bank hat jedoch die Anmeldung sofort der an der Einlösung beteiligten Stelle weiterzugeben. Werden Ansprüche an die mit der Einlösung betrauten Stellen auf Gewährung von Anleiheablösungsschuld gerichtet, weil diese Stellen sich noch in unmittelbarem Besitze der Schuldverschreibungen befinden, so hat das betreffende Institut die gestellten Ansprüche zu prüfen und, falls sie die Forderung anerkennt, die Markanleihen an den Gläubiger herauszugeben. Sind die betreffenden Schuldverschreibungen in das Depot des Schuldners übernommen worden, so ist die Herausgabe der Stücke nur mit Zustimmung des Schuldners zulässig. Widerspricht der Schuldner, so hat die Bank, die den unmittelbaren Besitz an den Anleihen hat, den Anmeldenden von der Weigerung des Schuldners in Kenntnis zu setzen. Dieser kann dann bis zum 1. November 1926 Klage auf Herausgabe erheben. Wer-

den die Anleihen an den Anmeldenden herausgegeben, so hat dieser innerhalb eines Monats nach Herausgabe der Anleihen seine Ansprüche auf Umtausch geltend zu machen. Ist er gezwungen, auf Herausgabe zu klagen, so läuft diese Frist von dem Tage der rechtskräftigen Entscheidung über den Herausgabeanspruch ab.

Alle Markanleihen, die bei einer öffentlichen Kasse hinterlegt sind, können angemeldet werden, ohne daß die Schuldurkunden beigefügt sind. Es ist aber nötig

1. eine Bescheinigung der Hinterlegungskasse, aus der sich ergibt, daß die anzumeldenden Markanleihen auch tatsächlich bei der bescheinigenden Stelle hinterlegt sind,
2. eine Erklärung des Anmeldenden, daß er damit einverstanden ist, wenn die Hinterlegungskasse die Markanleihen an die zuständige Girozentrale aushändigt und einverstanden ist, daß die gewährten Auslosungsscheine an die Hinterlegungskasse übersandt werden.

§ 17. Besonderheiten für das Verfahren im Auslande.

Wenn im Auslande nachweisbar erhebliche Beträge von Länder- und Gemeindeanleihen, die der Ablösungspflicht unterliegen, sich befinden, so werden dort besondere Vermittlungsstellen eingerichtet. Bei der Ablösung der Länder-, Gemeinde- und Gemeindeverbände-Anleihen haben die mit der Reichsanleiheablösung beauftragten Altbesitzstellen mitzuwirken und sind bis zur vollständigen Abwicklung des Verfahrens aufrecht zu erhalten.

Im allgemeinen ist das Verfahren bei der Ablösung der Länder- und Gemeindeanleihen im Auslande genau dasselbe, wie bei der Ablösung der Reichsanleihen. Es ergeben sich nur folgende Abweichungen:

Die deutsche Girozentrale bezw. die deutsche Zentralbank ist zuständig als Annahmestelle für alle durch ausländische Vermittlungsstellen eingereichte Anträge. Als Bindeglied für

den Verkehr mit der Bank von England und der deutschen Girozentrale ist die Reichsbank in Berlin bestimmt worden.

Die Unterstützung der Anleihealtbesitzstellen im Auslande geht dahin, daß sie die ausländischen Vermittlungsstellen bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und die Entscheidung über die ausländischen Altbesitzanträge dadurch zu erleichtern haben, daß sie die Anträge prüfen und, falls sie die Begründung für ungenügend erachten, das Beweismaterial möglichst ergänzen sollen. Die Vermittlungsstellen reichen deswegen alle bei ihnen vorgelegten Altbesitzanträge den Altbesitzstellen ein, die sich schriftlich in einem Gutachten über die Prüfung dieser Anträge äußern. Die Gutachten und Äußerungen zu diesen Altbesitzanträgen haben sie entweder der Vermittlungsstelle oder der deutschen Girozentrale zuzustellen. Genügt den Schuldnern das eingereichte Material zur einwandfreien Feststellung des Altbesitzes nicht, so steht es ihnen frei, sich unmittelbar an die Anleihealtbesitzstelle zu wenden, wobei die Anleiheschuldner gehalten sind, nur durch Vermittlung der Anleihealtbesitzstellen mit den ausländischen Vermittlungsstellen zu verkehren.

Werden irgendwelche Entscheidungen auf die eingereichten Anträge von den Schuldnern getroffen, so sind diese nicht unmittelbar den Anleihegläubigern, sondern der zuständigen Anleihealtbesitzstelle einzusenden.

Eine Besonderheit ergibt sich bei der Ablösung der Anleihen, die durch englische, französische und belgische Vermittlungsstellen eingereicht werden. Bei derartigen Anträgen hat der Antragsteller sich darüber zu äußern, ob er die Coupon-Forderungen der Anleihen, für die er die Auslosungsrechte beantragt, im Vergleichsverfahren gemäß Artikel 296 des Vertrages von Versailles geltend gemacht hat. Artikel 296 des angezogenen Vertrages bestimmt, daß Ausländer, soweit sich deren Staaten dem Vergleichsverfahren anschlossen, alle Forderungen gegen Deutsche, wenn sie bis zum 10. Januar 1920 fällig geworden sind, im Vergleichsverfahren anzumelden hatten. Ist eine derartige Anmeldung nicht erfolgt, so ist zu vermuten, daß er die Anleihe am 10. Januar 1920 noch nicht besessen hatte. Deshalb würde die Gewährung von Auslosungsrechten nur dann in Frage kommen, wenn einwandfreie Be-

weise erbracht würden, daß der Anleihegläubiger die Anleihe zwischen dem 10. Januar und 1. Juli 1920 erworben hat.

Bedeutungsvoll ist weiterhin die Frage in den Vordrucken für Altbesitzanträge durch englische, französische, belgische oder amerikanische Vermittlungsstellen, ob für die anzumeldenden Anleihen eine Entschädigung auf Grund des Artikels 297 des Vertrages von Versailles oder auf Grund der entsprechenden Bestimmung des deutsch-amerikanischen Friedensvertrages vor einem gemischten Schiedsgericht oder bei der „Mixed claims" Kommission beantragt worden ist. Für solche Anleihen ist nämlich bereits vom Deutschen Reich eine Entschädigung für Entwertung gewährt worden. Wenn also diese Frage bejaht wird, so ist zu prüfen, ob die gewährte Entschädigung die zu gewährenden Auslosungsrechte übersteigen würde, in welchem Falle die Gewährung von Auslosungsrechten abgelehnt werden müßte. Ratsam würde es sein, für die Anleiheschuldner in derartigen Fällen die Treuhänderabteilung des Reichsausgleichsamtes in Berlin anzurufen oder aber die deutsche Staatsvertretung bei den gemischten Schiedshöfen in Berlin, die über die einzelnen Entschädigungen und über die besonderen Umstände Auskunft geben können.

Schluß.

§ 18. Mobilisierung der Anleihe-Ablösungsschulden.

Als ein besonderer Mangel des Anleiheablösungsgesetzes wurde vielfach beklagt, daß die Einlösungsfrist der Ablösungsanleihen über einen allzu langen Zeitraum sich erstrecke. Besonders hart müsse dies von alten Leuten empfunden werden, die auf diese Weise kaum eine Möglichkeit hätten, den ohnehin schon schmalen Ersatz für ihre Anleihen zu nützen. Die dauernden Bemühungen maßgebender Interessenvertretungen brachten den Erfolg, daß der Reichsfinanzminister auf Wunsch des Haushaltsausschusses des Reichstages eine Bekanntmachung erließ, nach der das Reich Anleiheablösungsschuld älterer Leute ankauft.

Nach dieser Bekanntmachung kann jeder im Inlande wohnende deutsche Staatsangehörige, der unter 20 000 Reichsmark Vermögen und ein jährliches Einkommen von weniger als 3000 Reichsmark hat, seine Ablösungsschuld und Auslosungsrechte an das Finanzamt verkaufen, soweit er älter als 65 Jahre ist.

Der vom Reich zu zahlende Kaufpreis beläuft sich auf 40 Reichsmark für 12,50 Reichsmark Nennbetrag Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten und liegt damit über dem augenblicklich im freien Verkehr an der Börse gezahlten Kurspreis.

Der Nennbetrag der Ablösungsanleihen, der im Höchstfalle von einem einzelnen Gläubiger durch das Reich angekauft wird, darf 500 Reichsmark nicht überschreiten, was einem Nennbetrag von 20 000 Papiermark alter Anleihen entspricht.

Der Ankauf durch das Reich beginnt am 4. Oktober 1926. Jeder Verkäufer hat dem für die Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Finanzamt, das auch für den Ankauf der Ablösungsanleihe und Auslosungsrechte zuständig ist, eine Bescheinigung über sein Alter, seinem Wohnsitz im Inlande und seine Reichsangehörigkeit vorzulegen.

Mit dieser Bestimmung ist eine begrüßenswerte Mobilisierungsmöglichkeit für ältere Ablösungsgläubiger geschaffen, die manche Härte des Gesetzes wieder gutmacht.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß im Anleiheabl.Ges. soviel Härten liegen, daß diese Erleichterung ihnen gegenüber wenig wiegt, so ist doch anzuerkennen, daß sich das Reich sowohl wie Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bemühen, bestehende Härten auszugleichen.

Auch mit dem meistgerügten geringen Ablösungssatz wollen wir zufrieden sein, wenn dadurch ein wichtiger Faktor zur Wiedergesundung unserer Wirtschaft geschaffen wurde.